Kommunal Agentur NRW

DStGB
Deutscher Städte- und Gemeindebund
www.dstgb.de

LEITFADEN
KLIMAFOLGENANPASSUNG IN DER BAULEITPLANUNG

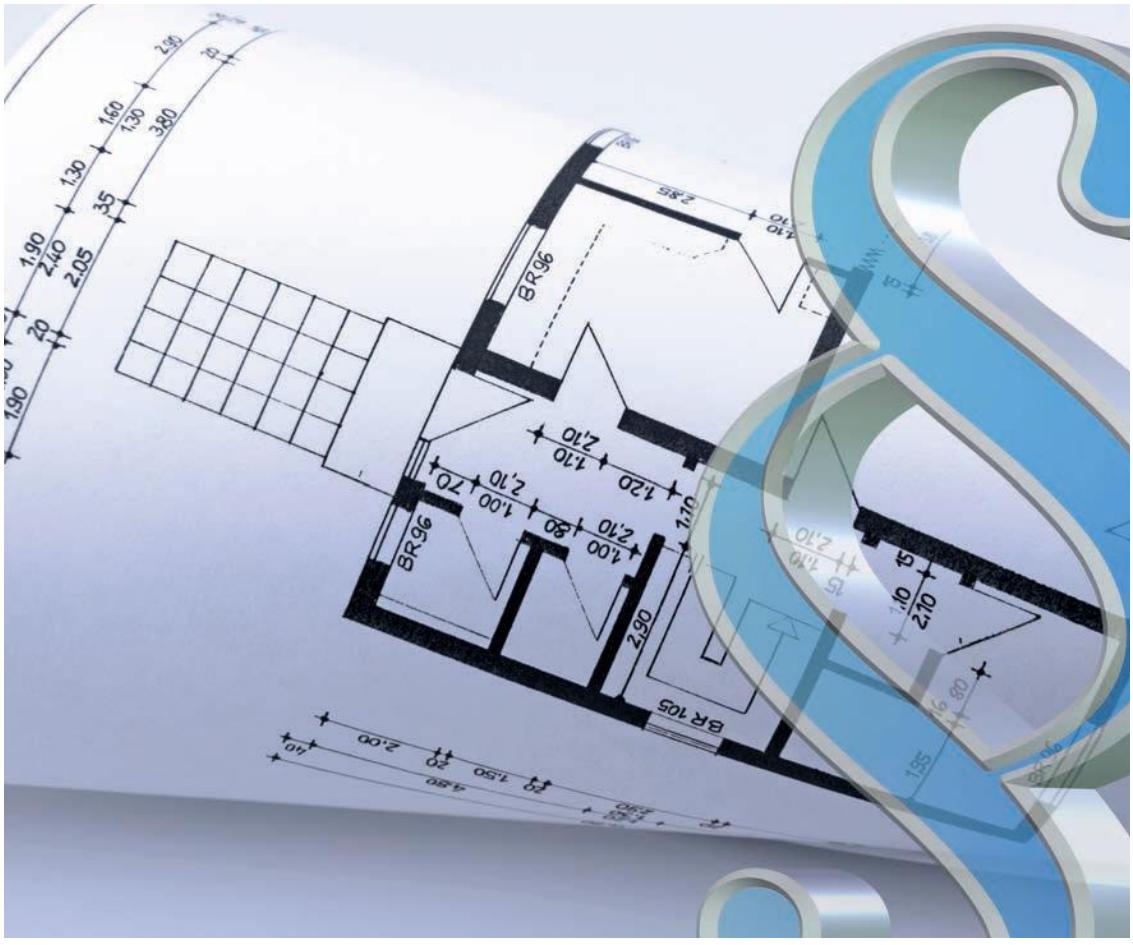

DOKUMENTATION N° 171

INHALT

VORWORT DStGB
Dr. Gerd Landsberg 3

1 EINLEITUNG 5

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 7

2.1 Baugesetzbuch (BauGB) 7

2.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) 9

3 HANDLUNGSOPTIONEN IN DER BAULEITPLANUNG 10

3.1 Bauleitplanung 10

3.2 Einordnung der Gefahren und Konsequenzen 14

3.3 Festsetzungskatalog § 9 BauGB 19

3.4 Berücksichtigung von Gefahrenbereichen in der Planung 24

3.5 Städtebauliche Verträge und Förderprogramme 25

3.5.1 Städtebaulicher Vertrag 25
3.5.2 Förderprogramme 25

3.6 Informationen für Bürgerinnen und Bürger und Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer 25

4 BAULEITPLANUNG UND HOCHWASSER-/ ÜBERFLUTUNGSSCHUTZ 26

4.1 Umsetzung der Planung 26

4.1.1 Niederschlagswasserbeseitigung und Bebauungsplan 26
4.1.2 Ortsnahe Beseitigung des Niederschlagswassers 28
4.1.3 Entwässerungsgesuch (=Entwässerungsantrag) 29
4.1.4 Überflutungsnachweis 31
4.1.5 Exkurs: Straßenoberflächen-Entwässerung 31
4.1.6 Baugenehmigungsverfahren und Bauüberwachung 31

4.2 Bestandsschutz und Entschädigung 32

5 FAZIT 34

6 WEITERFÜHRENDE LINKS UND INFORMATIONEN 35

IMPRESSUM

Mai 2023

Herausgeber
DStGB Dienstleistungs GmbH

Konzept und Idee

Verantwortlich für den Deutschen Städte- und Gemeindebund
Bernd Düsterdiek, Alexander Kramer

Verantwortlich für Kommunal Agentur NRW GmbH
Nadine Appler, Dr. Jan Echterhoff, Andrea Murauer, Stefan Vöcklinghaus, Dr. jur. Peter Queitsch

Gestaltung und Satz Birgit Pointinger

Fotos Titelblatt von links oben im UZS:
© AdobeStock_ knelson20 | magann - stock.adobe.com | AdobeStock_M. Schuppich

Dr. Gerd Landsberg © Benjamin Westhoff

VORWORT
DR. GERD LANDSBERG

Die Auswirkungen des Klimawandels sind in den Städten und Gemeinden immer deutlicher spürbar. Starkregenereignisse und Hochwasser auf der einen Seite sowie langanhaltende Hitze- und Dürreperioden auf der anderen Seite stellen die Kommunen vor immer größere Herausforderungen. Diese Entwicklungen beeinflussen nicht nur die Infrastrukturen in unseren Städten und Gemeinden, sondern auch die Umwelt, die Wirtschaft, die Land- und Forstwirtschaft und nicht zuletzt das Leben und die Gesundheit eines jeden Einzelnen. Es ist daher wichtig, dass sich Städte und Gemeinden auf die Folgewirkungen des Klimawandels einstellen. Es darf nicht nur darum gehen, Schäden nach Extremwetterereignissen zu beseitigen, sondern mit klugen Konzepten vorzubeugen und geeignete Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen.

Oftmals liegt die größte Herausforderung in der Praxis im Übergang von der konzeptionellen Ebene auf die Ebene der Umsetzung. So stellt etwa die Erarbeitung von Risikogefahrenkarten sowie von Klimaanpassungskonzepten nur einen ersten Schritt dar. Wichtiger ist es, im Anschluss die richtigen Schlussfolgerungen zu ziehen und individuelle Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen. Hierbei kommt der klimagerechten Stadtplanung eine ganz wichtige Rolle zu. Obwohl es viele rechtliche „Leitplanken" gibt, bietet die kommunale Bauleitplanung schon heute zahlreiche Planungs- und Handlungsoptionen. Diese sollten Städte und Gemeinden nicht nur kennen, sondern auch in der täglichen Praxis zur Anwendung bringen.

Die vorliegende Dokumentation stellt die wesentlichen rechtlichen Grundlagen sowie kommunale Handlungsoptionen im Rahmen der Bauleitplanung ausführlich vor. Zudem werden konkrete Möglichkeiten der Umsetzung aufgezeigt und auf die Besonderheiten des Hochwasser- und Überflutungsschutzes eingegangen. Die Publikation möchte damit einen Überblick über den „kommunalen Instrumentenkasten" geben und als Leitfaden eine Hilfestellung für die tägliche Planungspraxis bieten.

Wenn es zudem gelingt, weitere bürokratische Hürden bei der Realisierung von Klimaanpassungsprojekten abzubauen, Planungs- und Genehmigungsverfahren weiter zu beschleunigen und die Kommunen bei Ihren Umsetzungsmaßnahmen auch finanziell zu unterstützen, kann die dringend notwendige „Klimawende" am Ende auch gelingen.
Ein besonderer Dank gilt an dieser Stelle allen Autorinnen und Autoren sowie unserem Kooperationspartner, der Kommunal Agentur NRW GmbH.

Wir wünschen Ihnen eine interessante und spannende Lektüre!

Berlin, im Mai 2023

Dr. Gerd Landsberg
Hauptgeschäftsführer Deutscher Städte- und Gemeindebund

© AdobeStock_kautzphotographie

1 EINLEITUNG / AUSGANGSSITUATION

© lassedesignen - stock.adobe.com

Der Klimawandel stellt die Bauleitplanung in Deutschland vor große Herausforderungen. Um die CO2-Neutralität bis 2045 oder in ambitionierten Kommunen sogar bis 2035 zu erreichen, sind auf der einen Seite in allen Bereichen die Treibhausgasemissionen zu reduzieren und eine weitestgehende Umstellung auf regenerative Energien erforderlich. Auf der anderen Seite bleibt die Erkenntnis, dass der Klimawandel nur noch bedingt aufgehalten werden kann und große Investitionen und Anstrengungen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels erfolgen müssen.

Der Klimawandel führt zu der scheinbar paradoxen Situation, dass Wassermangel mit einem Überschuss an Wasser einhergeht. Während vor allem in den Sommermonaten lange Hitze- und Dürreperioden in den Städten und Gemeinden ein schwer erträgliches Klima erzeugen und zu Wasserknappheit führen, werden diese Extremereignisse zusätzlich von Starkregenereignissen mit bisher ungeahnter Intensität begleitet. Überflutungsereignisse bzw. urbane Sturzfluten verursachen oftmals große Sachschäden und gefährden im Extremfall auch Menschenleben. Hitzeereignisse und Hitzeperioden stellen eine hohe körperliche Belastung und damit ein gesundheitliches Risiko für betroffene Menschen dar, führen aber auch zu Schäden an der öffentlichen Infrastruktur. Lange Trockenperioden gefährden nicht nur die Trinkwasserversorgung, sondern auch städtische Baumbestände und führen dazu, dass Gewässer weniger oder zeitweilig überhaupt kein Wasser mehr führen.

Die Bildung von innerstädtischen Wärme- und Hitzeinseln wird vor allem durch hohe Versiegelungsgrade und fehlende Vegetation befördert. Während Pflanzen über die regulierbaren Spaltöffnungen ihrer Blätter (Stomata) und ihrer Außenhaut (Cuticula) Wasser verdunsten lassen und somit zur Kühlung und zur Regulierung der Luftfeuchtigkeit beitragen, weisen versiegelte Flächen diesen Effekt nicht auf und tragen zur Wärmebildung in Städten bei (ATV-DVWM-M 504, 2002). Versiegelte Flächen können im Vergleich zu Grünflächen nur wenig Wasser zurückhalten oder versickern, weshalb bei extremen Niederschlägen ein Großteil des Niederschlagwassers von der Oberfläche abgeleitet werden muss. Extreme Niederschläge können wiederum zu einer Überlastung des öffentlichen Kanalnetzes führen. Hinzu kommen Trends zu vermeintlich pflegeleichten Stein- und Schottergärten und der Wunsch nach „baum- und laubfreien" Parkbuchten.

Insbesondere die **Entsiegelung von öffentlichen Flächen** und ebenso **die (Wieder)Begrünung von öffentlichen Flächen dienen** somit **sowohl dem Überflutungs- als auch dem Hitzeschutz**.

Dieser **Leitfaden stellt in einem Überblick die Grundlagen auf der Grundlage des Bundesrechtes dar und zeigt zugleich Handlungsmöglichkeiten auf**.

Grundsätzlich gibt es eine Vielzahl von Maßnahmen, die flankierend angegangen werden können und die nachfolgend beispielhaft aufgelistet werden:

Dachbegrünungen speichern in einer gewachsenen Bodenzone Niederschlagswasser und verdunsten dieses über Pflanzen. Somit wird gegen Hitzebelastungen vorgebeugt und das für die Kanalisation und für den Oberflächenabfluss anfallende Niederschlagswasser verringert.

Teildurchlässige Oberflächenbeläge oder Versickerungssysteme (Bsp.: Mulden-Rigolen-Systeme) reduzieren den Oberflächenabfluss und entlasten die Kanalisation. Durch die Versickerung des aufgefangenen Niederschlagswasser in das Grundwasser stützen diese Maßnahmen den lokalen Wasserhaushalt.

Die Entsiegelung von befestigten Flächen leistet einen großen Beitrag zur Verbesserung des lokalen Wasserhaushalts. Durch die Entsiegelung wird Oberflächenabfluss reduziert und anfallendes Niederschlagswasser in den Boden versickert sowie das Grundwasser angereichert.

Die temporäre Nutzung von Verkehrs- oder Freiflächen als Retentionsraum dienen vor allem der Überflutungsprävention.

Freiflächen als Retentionsflächen leisten einen Beitrag zur Überflutungsprävention und durch ihre Begrünung einen positiven Beitrag zum lokalen Kleinklima. Zudem dienen diese Flächen als Naherholungsflächen. Durch ihren hohen Grünflächenanteil tragen Freiflächen zur Hitzevorsorge und einer Verbesserung des Stadtklimas bei.

Oftmals kann Niederschlagswasser über eine offene und kontrollierte Ableitung beispielsweise im Straßenraum, zu Retentionsflächen geleitet werden und hier schadlos gespeichert werden.

Neben der Retention auf Freiflächen kann auch ein gezielter Rückhalt an Bauwerken stattfinden. Oftmals werden solche Maßnahmen mit einem direkten Objektschutz zur Schadensbegrenzung am Gebäude kombiniert.

Die Stadtplanung ist gefordert, die gesetzlichen Handlungsspielräume zu nutzen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit auf lokaler Ebene die beschriebenen Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung umgesetzt werden. Die Planungsämter sind angehalten, gemeinsam mit den Ressorts der Stadt-, Verkehrs-, Grün- und Freiraumplanung, sowie der Siedlungsentwässerung fachübergreifende Lösungen für eine integrale, klimaangepasste Stadtentwicklung zu entwickeln. Klimafolgenanpassungsmanagerinnen können dabei in den Kommunen ein Bindeglied zwischen den verschiedenen Fachbereichen darstellen, um Zielkonflikte frühzeitig und im Dialog zu begegnen.

© Fotos vo.o.: AdobeStock_miss_mafalda | AdobeStock_ ThomBal | AdobeStock psynovec | Fotolia_72935733_Monthly_M.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Klimafolgenanpassung ist jedenfalls unter dem Blickwinkel des Hochwasser- und Überflutungsschutzes sowie den rechtlichen Vorgaben zur kommunalen Bauleitplanung im Baugesetzbuch (§ 1 Abs. 5, § 1 a Abs. 5 BauGB) und im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) grundsätzlich als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge (Grundversorgung) zu verstehen *(vgl. BGH, Urteil vom 13.09.1996 - III ZR 40/95 - NJW 1996, S. 3208 zum Hochwasserschutz; Sprau in: Grüneberg, BGB, Kommentar, 82. Aufl. 2023, § 839 BGB Rz. 91, 123 zum Hochwasser- und Überflutungsschutz; Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013, S. 640 ff.; Queitsch, Wasserrecht, 1. Aufl. 2020, Rz. 371 ff. zur Haftung bei der Niederschlagswasserbeseitigung)*.

Bislang gibt es auf der Bundesebene allerdings kein Bundes-Klimaanpassungsgesetz. **Maßgaben zur Klimafolgeanpassung** können zurzeit insbesondere aus dem **Baugesetzbuch (BauGB)** und dem **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** abgeleitet werden. Dabei gibt es nicht eine einzige rechtliche Grundlage zur Ergreifung von Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung. Jedoch sind in den letzten Jahren immer mehr Möglichkeiten – insbesondere in der Bauleitplanung – geschaffen worden, mit denen es möglich ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken.

2.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß **§ 1 Abs. 5 BauGB** sollen **Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne)** dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Gemäß **§ 1 a Abs. 5 Satz 1 BauGB** soll den Erfordernissen des Klimaschutzes und Klimaanpassung sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden *(vgl. Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB Kommentar, § 1 BauGB Rz. 107 a ff., 107 e ; Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, Kommentar, 15. Aufl. 2022, § 1 BauGB Rz. 44 ff)*. Zur **Klimaanpassung** gehört insbesondere, im Rahmen der Bauleitplanung Maßnahmen zu ergreifen, die dem **Schutz vor Hitzebelastungen und vor zunehmenden Starkregenereignissen** dienen *(vgl. Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB Kommentar, § 1 BauGB Rz. 107 d)*. Die Bekämpfung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel sind auf der Grundlage der **sog. Klimaschutzklausel in § 1 a Abs. 5 BauGB** somit Planungsgrundsätze und zugleich Belange, die in der bauplanerischen Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind (§ 1 a Abs. 5 Satz 2 BauGB; Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, Kommentar, 15. Aufl. 2022, § 1 a BauGB Rz. 37; Wagner in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB Kommentar, § 1 a BauGB Rz. 261 ff.).

§ 1 a Abs. 5 BauGB wurde im Jahr 2011 durch die **sog. BauGB-Klimaschutznovelle** eingefügt (BGBl. I 2011, S. 1509). Zugleich wurden in § 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB für Bebauungspläne Festsetzungsoptionen für Flächen und Maßnahmen zur Förderung der Erzeugung, Nutzung oder Verteilung von regenerativen Energien in das Gesetz aufgenommen. Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, also dem Klimaschutz dienen, können seither gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 lit. b BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Darüber hinaus sind gemäß **§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB** bei der Aufstellung der Bauleitplänen insbesondere die **allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen**. Gleiches gilt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. e BauGB für den sachgerechten Umgang mit **Abwässern, wozu auch Niederschlagswasser** im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG gehört.

Im **Baugesetzbuch (BauGB)** sind mit der Änderung des BauGB durch das **Hochwasserschutzgesetz II** (BGBl. I 2017, S. (BGBl. I 2017, S. 2193 ff.) **seit dem 06.07.2017** hochwasser- und überflutungsschutzbezogene Festsetzungen in Bebauungsplänen möglich (z. B. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB; s. zur Bauleitplanung in dieser Broschüre, S. 10).

>>

>>

Für **Flächennutzungspläne** und **Bebauungspläne** besteht eine **Pflicht zur Kennzeichnung** (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und § 5 Abs. 4 a BauGB sowie § 9 Abs. 5 Nr. 1 und § 9 Abs. 6 a BauGB):

- **festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 2 WHG)** – sollen nachrichtlich übernommen werden;
- **Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78 b BauGB)** – sollen nachrichtlich übernommen werden;
- **Hochwasserentstehungsgebiete gemäß § 78 d Abs. 1 BauGB** sollen nachrichtlich übernommen werden;
- noch nicht durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete sollen vermerkt werden.

Die Kennzeichnung ist keine bauplanungsrechtliche Festsetzung im Sinne des § 9 Abs. 1 BauGB (vgl. Mischang/Reidt in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Aufl. 2022, § 9 BauGB Rz. 228; Queitsch in: Wellmann/Queitsch/Fröhlich, WHG, 2. Aufl. 2019, § 72 WHG Rz. 76).

Auch die **Ergebnisse aus einer Starkregengefahrenkarte** sollten in gleicher Weise vermerkt werden, damit ein Grundhinweis für die Grundstückeigentümer/-innen, Architekten, Bauunternehmer, Bauträger gesetzt wird, dass ein **überflutungsangepasstes Bauen** angezeigt ist.

Die Standards und Möglichkeiten für solche Festsetzungen oder andere Forderungen im Bebauungsplan finden sich meist in den **sog. allgemein anerkannten Regeln der Technik, kurz den technischen Regelwerken**. Diese Regelwerke (z. B. DIN-Vorschriften) haben zwar keinen unmittelbaren Gesetzescharakter, sind aber bezogen auf die in Gesetzestexten vorzufindende Bezugnahme auf die „allgemein anerkannten Regeln der Technik" eine wichtige **Orientierungsplattform bei der Ausführung von Maßnahmen und Vorhaben und vermeidet im Zweifelsfall eine Haftung der Gemeinde** *(vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 15.09.2021 – 1 ME 100/21 – zur **Auslegung eines öffentlichen Kanalnetzes in Anwendung des DIN EN 752** - ; OLG Koblenz, Beschluss vom 27.7.2009 – Az.: 1 U 1422/08; LG Trier, Urteil vom 21.5.2007 – Az.: 11 O 33/06 – : haftungsausschließende Gewalt bereits bei einer Wiederkehrzeit von 25 bis 30 Jahren in Anknüpfung an DIN EN 752 – Überflutungshäufigkeit bei Wohngebieten)*.

Am **01.09.2021** ist zudem die **Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021** in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Verordnung beinhaltet, einen **länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz**. Dieser Raumordnungsplan hat auch **Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung**. So ist z. B. Ziffer B Nr. 2 die Prüfung enthalten, ob im Flächennutzungsplan für die Bebauung dargestellte Flächen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 76 WHG) zurückgenommen werden können, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB aufgestellt wurde. Eine Ausnahme besteht dann, wenn es keine Standortalternativen gibt oder die Rücknahme von Flächen eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde. In diesen Fällen sind aber die Bauvorhaben in jedem Fall bezogen auf den jeweiligen Standort für den Überflutungsfall hochwasserangepasst auszuführen.

Neben einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan erhält der Bauherr in der Regel noch eine individuelle Verfügung in Form einer Baugenehmigung. Hier hat die Bauaufsichtsbehörde Möglichkeiten, Regelungen u.a. zur Überflutungs- und Hitzevorsorge zu treffen. Häufig sind die unteren Bauaufsichtsbehörden nicht in der Gemeinde selbst, sondern auf einer höheren Verwaltungsebene (z. B. beim Landkreis) angesiedelt. Die Baugenehmigung als solche muss mit den bestehenden Bauleitplänen übereinstimmen. Zudem darf es sich nicht um ein sog. baugenehmigungsfreies Vorhaben handeln, für welches der Bauherr keine Baugenehmigung benötigt. Zwar bedeutet die Baugenehmigungsfreiheit nicht zwingend, dass auch andere Genehmigungen obsolet werden, jedoch führt allein die Tatsache, dass der Bauherr keine Baugenehmigung benötigt, oft dazu, dass die Kommune keine Kenntnis von neuen (genehmigungsfreien) Bauten erhält und so die evtl. bestehenden Gefahren nicht hinreichend prüfen und diesen entgegenwirken kann (s. zum Baugenehmigungsverfahren in dieser Broschüre, S. 31).

Schließlich gibt es das Instrument des städtebaulichen Vertrages (§ 11 BauGB). Hiermit lassen sich (zusätzliche) individuelle Regelungen zwischen dem Bauherrn bzw. der Bauherrin und der Kommune treffen. Da es sich um eine

vertragliche Regelung handelt, setzt diese voraus, dass beide Parteien sich hiermit einverstanden erklären. Dafür können hier konkretere Regelungen getroffen werden, insbesondere bzgl. der Ausführung, Bedingungen und Kostentragung von Maßnahmen (s. zu den städtebaulichen Verträgen in dieser Broschüre, S. 25).

2.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Durch das **Hochwasserschutzgesetz II (BGBl. I 2017, S. 2193 ff.)** sind im WHG (§§ 72 ff. WHG) **seit dem 05.01.2018 die Regelungen zum Hochwasser- und Überflutungsschutz ergänzt worden. Diese Regelungen gelten insbesondere für die Bauleitplanung.**

Gemäß **§ 78 Abs. 1 WHG** ist die **Ausweisung neuer Baugebiete** im Außenbereich in festgesetzten Überschwemmungsgebieten verboten, es sei denn, die Ausnahmevoraussetzungen des § 78 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 9 WHG liegen alle (kumulativ) vor und die zuständige Behörde erteilt eine Ausnahme von dem Verbot.

Gemäß **§ 78 Abs. 3 WHG** müssen bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung von Bauleitplänen im Innenbereich, die gemäß § 30 BauGB oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, die dort geregelten Vorgaben des Hochwasserschutzes (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 WHG) in der bauplanerischen Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt werden. Dieses gilt auch für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB (§ 78 Abs. 3 Satz 2 BauGB)

Gemäß **§ 78 Abs. 4 WHG** ist die **Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen** gemäß §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB **untersagt**, es sei denn, die zuständige Behörde erteilt eine Ausnahme (§ 78 Abs. 5 WHG).

Außerdem sind in **§ 78 a WHG** weitere **Nutzungsbeschränkungen für Grundstücke in festgesetzten Überschwemmungsgebieten geregelt**. Gemäß § 78 a Abs. 2 WHG können Ausnahmen im Einzelfall durch die zuständige Wasserbehörde unter den dort geregelten Maßgaben erteilt werden. Gemäß § 78 a Abs. 4 WHG können zudem in der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ausnahmen allgemein zugelassen werden.

In **§ 78 b WHG** sind die **sog. Risikogebiete** geregelt. Risikogebiete sind gemäß § 78 b Abs. 1 WHG solche Gebiete, für die gemäß § 74 Abs. 2 WHG sog. Hochwasser-Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht gemäß § 76 Abs. 2 und Abs. 3 WHG als Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung festgesetzt oder vorläufig gesichert sind. Es besteht in sog. Risikogebieten kein generelles Bauverbot, es können aber besonderen Anforderungen an die Bauausführung gestellt werden (so: OVG NRW, Beschluss vom 14.06.2021 – 7 A 836/20 – abrufbar unter: *www.justiz.nrw.de/Entscheidungen*).

In **§ 78 c WHG** werden insbesondere Vorgaben für **Heizungsanlagen** in festgesetzten Überschwemmungsgebieten geregelt.

Damit wird im WHG des Bundes zwar dem Hochwasserschutz Rechnung getragen, **aber nicht dem Schutz vor Hitze und Dürre**. Allerdings können die **Bundesländer sog. Hochwasserentstehungsgebiete gemäß § 78 d WHG** festlegen (§ 78 d Abs. 2 WHG). Hochwasserentstehungsgebiete sind gemäß § 78 d Abs. 1 WHG Gebiete, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelzen in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse entstehen können, die zu einer Hochwassergefahr an oberirdischen Gewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Die bundesrechtlichen Vorgaben für Hochwasserentstehungsgebiete sind allerdings begrenzt. So bedarf in festgesetzten Hochwasserentstehungsgebieten gemäß § 78 d Abs. 4 Nr. 1 WHG nur ein Vorhaben der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde, wenn die Errichtung oder wesentliche Änderung der baulichen Anlagen im **Außenbereich**, einschließlich Nebenanlagen und sonstigen Flächen, eine versiegelte Gesamtfläche von 1500 Quadratmetern überschreitet.

3 HANDLUNGSOPTIONEN IN DER BAULEITPLANUNG

© AdobeStock_Scanrail

Spätestens seit der Starkregenkatastrophe in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz am 14./15.Juli 2021 und den vergangenen Sommern seit dem Jahr 2018 mit Hitze- und Dürre-Rekorden in weiten Teilen der Bundesrepublik ist offensichtlich, dass planerisch im Sinne der Klimafolgenanpassung gehandelt werden muss. Dazu muss allen Planenden und den Anwenderinnen und Anwendern von Bauleitplanung klar sein, welche Gefährdungslage besteht und wie die Kommune damit umgehen muss. Ein Überblick über die baurechtlichen Handlungsoptionen soll eine Hilfestellung für die Strategie der Kommune im Prozess der Klimafolgenanpassung bieten.

3.1 Bauleitplanung

Die Bauleitplanung ist das Planungsinstrument zur Lenkung und Ordnung der städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde in Deutschland. Am Ende des formalen zweistufigen bauplanungsrechtlichen Verfahrens, stehen als wesentliches Ergebnis die Bauleitpläne. Zu den Bauleitplänen gehören der Flächennutzungsplan – als Ergebnis der vorbereitende Bauleitplanung mit Ausweisungen der Flächennutzungen über das gesamte Gemeindegebiet – und die Bebauungspläne als Ortssatzungen, welche für Teilbereiche des Gemeindegebietes aufgestellt werden. Durch letztere wird verbindliches Ortsrecht geschaffen, dessen Umsetzung ordnungsbehördlich verfolgt werden kann. Bebauungspläne haben im Regelfall keine festgelegte Geltungsdauer (Ausnahme: § 9 Abs. 2 BauGB) und regeln die Zulässigkeit bzw. Genehmigungsfähigkeit aller Vorhaben im Plangebiet - dies gilt auch für ansonsten baugenehmigungsfreie bauliche Anlagen und Gebäude.

Ein Bebauungsplan besteht im Regelfall aus einem zeichnerischen Teil, den textlichen Festsetzungen und einer ausführlichen Begründung.

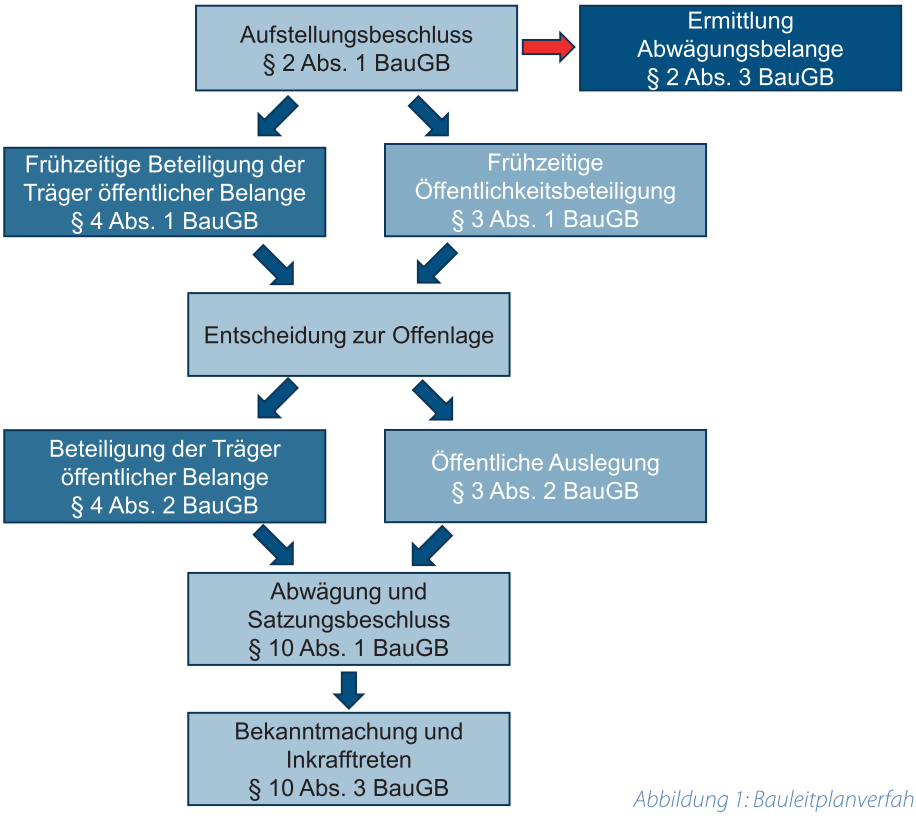

Abbildung 1: Bauleitplanverfahren

Das formelle Bauleitplanverfahren (Abb. 1) ist im bundesweit gültigen Baugesetzbuch (BauGB) beschrieben und ist für die Neuaufstellung, die Änderung und die Aufhebung von Bebauungsplänen gleichermaßen einzuhalten. Es gilt auch für vorhabenbezogene Bebauungspläne, bzw. Vorhaben- und Erschließungspläne nach § 12 BauGB, bei denen das Verfahren durch die Gemeinde gemeinsam mit einem Vorhabenträger durchgeführt und in dem ein konkretes Bauvorhaben geplant und auf der Grundlage eines Durchführungsvertrags realisiert wird.

Unter den in § 13 BauGB aufgeführten Umständen kann das Verfahren vereinfacht werden, der in Abbildung 1 dargestellte Verfahrensablauf ändert sich dadurch jedoch nicht maßgeblich.

Ausnahmeregelungen oder eine Beschleunigung der Verfahren in Gefahren- oder Notlagen oder für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sieht der Gesetzgeber nicht vor.

Das Bebauungsplanverfahren ist ergebnisoffen - es besteht von keinem der Beteiligten ein Anspruch auf einen bestimmten Ausgang oder Abschluss des Verfahrens. Trotzdem ist eine enge Zusammenarbeit aller mit dem jeweiligen Projekt befassten Stellen in der Kommune und ggfs. den Investoren bereits im Vorfeld der ersten politischen Entscheidungen im Bebauungsplanverfahren ratsam [(Abb. 2) Vorprüfung des Bebauungsplanentwurfs]. Sind Aufstellungsbeschlüsse für Bauleitplanung erst in öffentlicher Sitzung durch die Gremien der Kommune gefasst worden, knüpfen sich daran häufig politische und wirtschaftliche Erwartungen, die in problematischen Gebieten ggfs. nicht erfüllt werden können.

Solche problematischen Gebiete können z.B. Gebiete sein,

- für die im Klimafolgenanpassungskonzept der Kommune konkrete Maßnahmen und Projekte im Plangebiet aufgeführt sind, oder
- die in den Starkregengefahrenkarten der Kommune als Gefahrenbereiche dargestellt sind, oder
- die in Klimaanalysen der Kommune als problematische Bereiche oder als Maßnahmenbereiche für Hitze und Dürre ausgewiesen sind.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die öffentlichen und die privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die Gemeinde ermittelt und bewertet im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens alle Belange sachgerecht mit Blick auf die zuvor erarbeiteten Planungsziele. Die durch die Planung entstehenden Betroffenheiten müssen im Rahmen der Abwägung so ausgeglichen werden, dass ein verhältnismäßiger Ausgleich zwischen den Belangen und somit ein sachge-

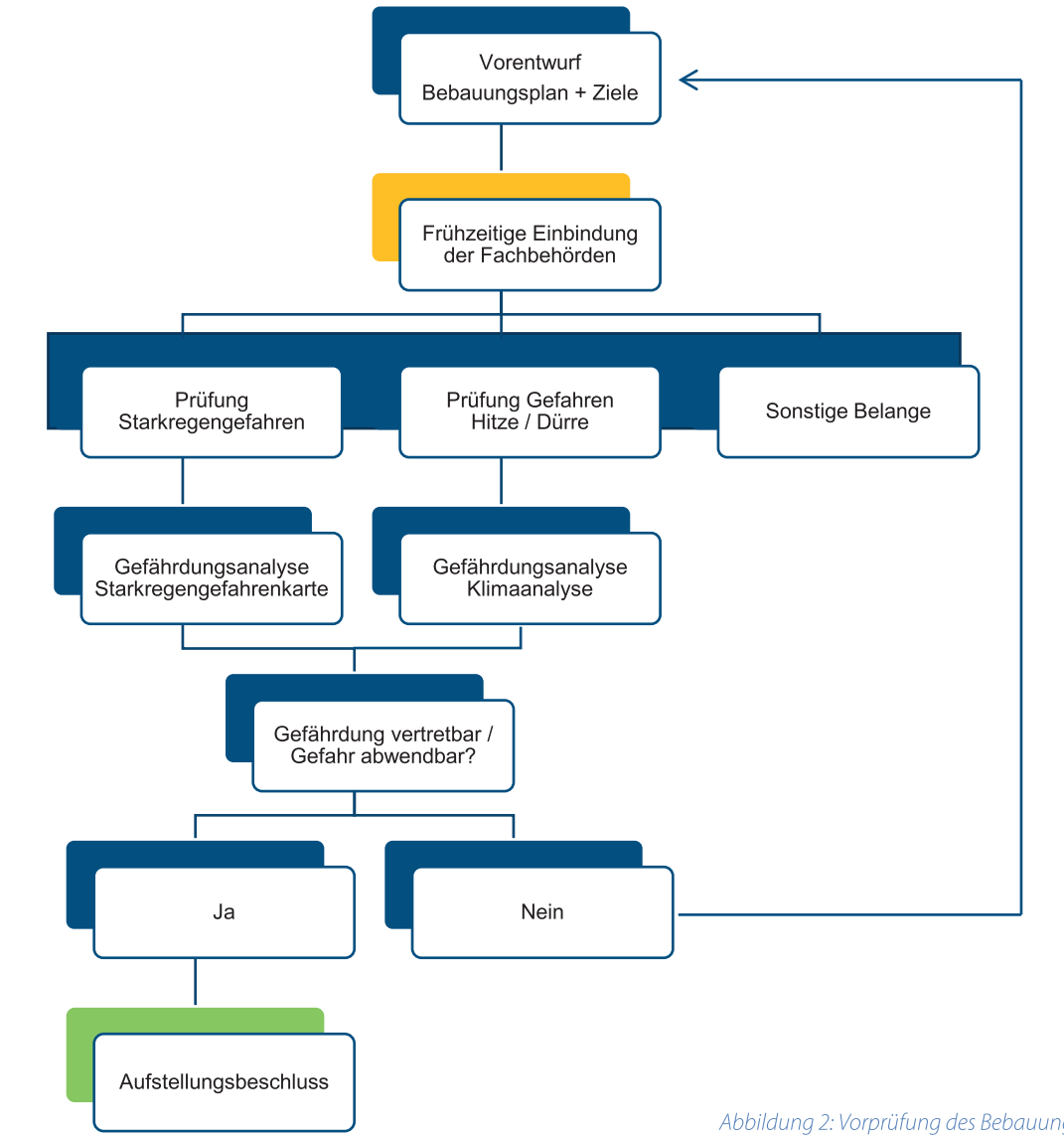

Abbildung 2: Vorprüfung des Bebauungsplanentwurfs

rechtes Ergebnis für den Einzelfall erzielt wird. Die schriftlichen Ausführungen der Planenden zur Abwägung öffentlicher und privater Belange im Verfahren nach § 1 Abs. 7 BauGB, sowie die entscheidungsrelevanten Fachgutachten sind Gegenstand des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses des Stadt- bzw. Gemeinderates.

Bei der Ermittlung der Abwägungsbelange nach § 2 Abs. 3 BauGB müssen die Fragen der Klimafolgenanpassung von der Stadtplanung und von den weiteren Fachbehörden und Stellen der Kommune berücksichtigt und frühzeitig, sinnvollerweise schon vor der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, in das Bebauungsplanverfahren eingebunden werden. In den Planungsämtern werden alle für das jeweilige Projekt zur Verfügung stehenden Informationen gesammelt, ausgewertet und in eine Gesamtkonzeption überführt. Insofern kommt ihnen in Fragen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung eine besondere Verantwortung zu, da für deren Belange innerhalb der Kommunalverwaltung in der Regel keine eigenen Organisationseinheiten existieren.

In enger Zusammenarbeit mit den Fachbehörden für die Stadtentwässerung muss daher Entwässerungsproblemen mit Maßnahmen an der Oberfläche begegnet werden, die Teil der Bauleitplanung sind.

Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind zu den Fragen der Klimafolgenanpassung insbesondere folgende Belange in der Bauleitplanung zu prüfen und zu berücksichtigen

- § 1 Abs. 6 Nr.1 BauGB: gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. e BauGB: sachgerechter Umgang mit Abwässern [hier: Niederschlagswasserbeseitigung]
- § 16 Abs. 6 Nr. 12 BauGB: Hochwasserschutz und Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden

Ein Bebauungsplan muss die Fragen der Beseitigung des Niederschlagswassers von den Baugrundstücken sachgerecht regeln und darf insoweit kein bauplanerisches Abwägungs-

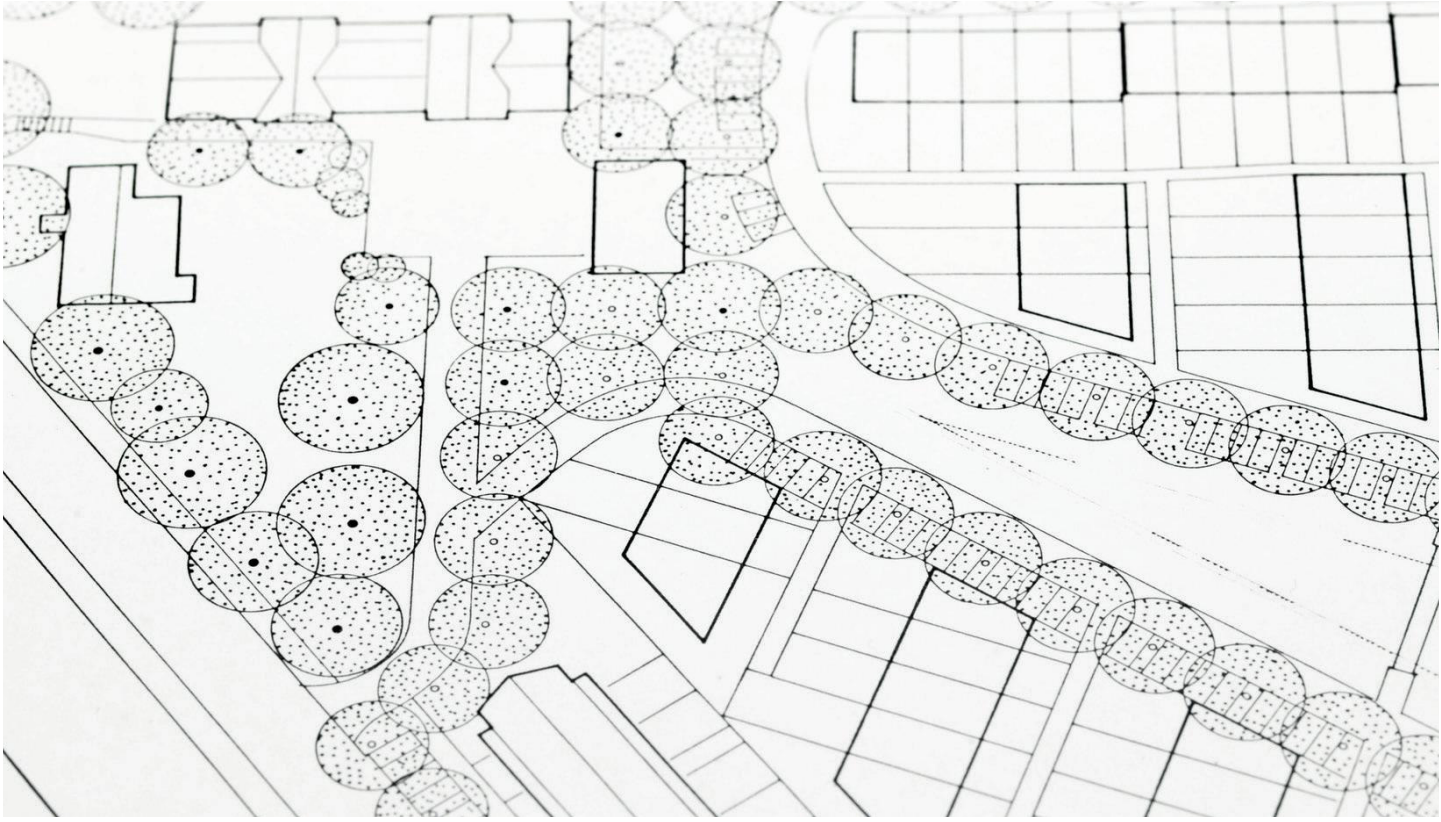

© darknightsky - fotolia.com

defizit aufweisen, weil er sonst unwirksam sein kann (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.03.2012 – 1 A 10803/11 - ; OVG NRW, Urteil vom 10.05.2022 – 2 D 109/20.NE –). Das OVG NRW hat mit Urteil vom 20.06.2022 (Az.: 11 A 2800/18 – Rz. 100 ff. der Urteilsgründe - abrufbar unter: *www.justiz.nrw.de*) zwar klargestellt, dass der Begriff „Niederschlagswasser" im Sinne der bundesrechtlichen Abwasser-Definition in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG nur das **Wasser von Niederschlägen** umfasst, das auf bebaute oder befestigte Flächen auftrifft und von dort gesammelt abfließt. Nicht erfasst werde hingegen Wasser aus Niederschlägen (Regen) auf unbefestigte Flächen (z. B. Rasen, Grünanlagen, Blumenbeete).

Es ist aber für die kommunale Bauleitplanung durch die bauplanungsrechtliche Rechtsprechung (OVG NRW, Urteil vom 10.05.2022 – 2 D 109/20.NE – ; BayVGH, Urteil vom 15.03.2022 – 15 N 21.1422 –; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.03.2012 – 1 A 10803/11 -) ebenso klargestellt worden, dass die Abwasserbeseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser grundsätzlich **hinreichend durch (zeichnerische oder textliche) Festsetzungen im Bebauungsplan abgesichert werden muss**. Laut dem OVG NRW **(Urteil vom 10.05.2022 – 2 D 109/20.NE –)** müssen in einem Bebauungsplan bereits **die richtige Weichenstellungen auch für den Belang der Entwässerung vorgenommen werden**, denn mit einem nachfolgenden Verwaltungsverfahren (z. B. dem Baugenehmigungsverfahren) können die Festsetzungen eines Bebauungsplanes **nur noch fein- oder nachgesteuert werden. Ein solches Verfahren kann die Festsetzungen weder korrigieren noch kann es fehlende Festsetzungen ersetzen**. Bauleitpläne müssen bei ihrer Aufstellung **die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)**. Die Abwasserbeseitigung gehört deshalb zu den Belangen, die nach Lage der Dinge regelmäßig in die nach § 1 Abs. 7 BauGB gebotene bauplanerische Abwägung einzustellen sind. Eine Konfliktverlagerung in nachfolgende Genehmigungsverfahren ist deshalb nur möglich, wenn die Gemeinde im Aufstellungsverfahren einen Kenntnisstand hat, der ihr im Zeitpunkt des Beschlusses über den Bebauungsplan eine sachgerechte Beurteilung der Möglichkeiten einer nachfolgenden Konfliktbewältigung erlaubt (so jedenfalls: OVG NRW Urteil vom 07.06.2022 – 2 D 289/21.NE- abrufbar unter: *www.justiz.nrwe.de*).

Diese ist sicherlich eine Frage im Einzelfall, wenngleich bauplanungsrechtliche Festsetzungen der vorzugswürdigere Weg sind, denn auch **Regelungen in einem Erschließungsvertrag mit dem Erschließungsträger reichen insoweit laut dem OVG NRW wiederum nicht aus**.

Das **OVG NRW (Urteil vom 10.05.2022 – 2 D 109/20.NE –) weist außerdem darauf hin**, dass **Erkenntnisse zur Klimaanpassung** im Rahmen der **bauplanerische Abwägung Eingang finden müssen** (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 13.12.2021 – 2 B 1481/21.NE - ; OVG NRW, Beschluss vom 01.12.2021 2 B 343/21.NE). Grundsätzlich sollten deshalb die Gefährdungslagen, die beispielsweise aus einer zu erstellten **Starkregengefahrenkarte** entnommen werden können, sorgfältig geprüft werden, um die Gefährdungslage sichtbar zu machen. Darauf aufbauend sollte ein Handlungskon-

© AdobeStock_ knelson20

zept erarbeitet werden, um Schutzmaßnahmen ergreifen zu können und die gewonnenen Erkenntnisse sind auch in der Bauleitplanung zwingend zu berücksichtigen.

Die Entwässerung einer Fläche oder die Hitzeempfindlichkeit einer beabsichtigten Nutzung im Plangebiet kann weitreichende Folgen für die grundsätzliche Realisierungsfähigkeit einer Planung haben. Die frühzeitige Ermittlung der erforderlichen Retentions- oder Versickerungsflächen, sowie der Flächen für Freihaltung oder Begrenzung der Bauhöhe für die Durchlüftung ist für den Bebauungsplanentwurf bereits vor der Fassung eines Aufstellungsbeschlusses elementar, da die Flächenverfügbarkeit für bauliche Nutzungen in Abhängigkeit dieser Faktoren von der tatsächlichen Fläche des Plangebietes stark abweichen kann.

Planungen sensibler Nutzungen (z. B. Krankenhäuser, Seniorenheime, etc.) sollten frühzeitig im Hinblick auf die Hitzebelastung mit den Ergebnissen von Klimaanalysen und Klimaprognosen abgeglichen werden, um die grundsätzliche Eignung der gewählten Fläche für die beabsichtigte Nutzung festzustellen und ggfs. erforderliche Schutzmaßnahmen frühzeitig in eine Bauleitplanung aufzunehmen und mitzudenken. Die Abstimmung mit den für die Umsetzung sensibler Nutzungen zuständigen Fachbehörden, z.B. Jugend-, Schul- und Sozialverwaltung und ggfs. beteiligten Investoren sollte frühzeitig und möglichst im Vorfeld des formellen Verfahrens erfolgen. Mögliche Auswirkungen von Neuplanungen auf bestehende sensible Nutzungen sind ebenso zu prüfen und im Planungsprozess zu berücksichtigen.

3.2 Einordnung der Gefahren und Konsequenzen

Die **Schaffung und Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse** ist einer der Grundsätze der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Vor diesem Hintergrund sollte auch die Gefährdungslage in Bezug auf **extreme Starkregen, Hitze und Dürre** analysiert und eingeordnet werden, um daraus ggf. Konsequenzen abzuleiten. Um die Betroffenheit und den Bedarf zur Anpassung an den Klimawandel festzustellen kann (ergänzend zu tatsächlichen Erfahrungen) eine Klimaanalyse durchgeführt werden. Bei dieser Analyse kann häufig auf frei verfügbare Daten zurückgegriffen werden (s.o.). **Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) erarbeitet derzeit eine bundesweite Starkregenhinweiskarte. Zurzeit gibt es die Starkregenhinweiskarte des BKG nur für das Bundesland Nordrhein-Westfalen (veröffentlicht**

〉〉 ***Ziel*** *ist es somit die* ***Gebiete mit dem höchsten Handlungsdruck*** *zu* ***identifizieren****, um eine* ***Priorisierung vornehmen*** *zu können.*

seit 28.10.2021 unter: *www.klimaanpassung-karte.nrw.de*). Als **weitere, öffentlich zugängliche Erkenntnisquelle gibt es seit dem 09.11.2022 in Nordrhein-Westfalen den freigeschalteten Klima-Atlas NRW** (*www.klimaatlas.nrw.de*). Unabhängig davon können Städte und Gemeinden aber auch eigenständig eine eigene Starkregenkarte erstellen. Grundlage eines solchen Starkregenrisikomanagements sind grundsätzlich eine Bestandsaufnahme, eine Risikoanalyse und darauf aufbauendes Handlungskonzept.

Im Hinblick auf die Gefahr durch starkregeninduzierte Überflutungen sollten neben der Überflutungsausbreitung, der Überflutungshöhen und der Fließgeschwindigkeiten weitere Faktoren wie z. B. kritische Infrastruktureinrichtungen oder Sachschadenskulissen berücksichtigt werden. Ebenso können bei der Analyse der Hitzegefahr neben der Belastung durch Hitze, die Wirkung von Kaltluftströmen (**Stichwort: Kaltluftschneisen sollten nicht zugebaut werden**) sowie die **Verwendung von hellen Außenbaumaterialien** (**Stichwort: Aufheizungseffekte**) berücksichtigt werden. Der Bebauungsplanung muss außerdem eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach welcher das im Plangebiet anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass **Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen diesseits und jenseits der Plangrenzen keinen Schaden nehmen und die wasserrechtlichen Anforderungen gewahrt sind** (so jedenfalls: OVG NRW, Urteil vom 07.06.2022 – 2 D 289/21.NE – abrufbar unter: *www.justiz.nrw.de*)

Ziel ist es somit die Gebiete mit dem höchsten Handlungsdruck zu identifizieren, um eine Priorisierung vornehmen zu können.

Oftmals kann durch **Maßnahmen** die Situation in Gefahrenbereichen verbessert werden, z. B. indem Oberflächenabflüsse über Notwasserwege schadlos abgeleitet oder in Rückhalteräume, welche auch multifunktionale Flächen sein können, zurückgehalten werden. Aber gerade in dicht besiedelten innerstädtischen Bereichen ist die Flächenverfügbarkeit für Maßnahmen begrenzt. Zusätzlich müssen bei der Planung von Maßnahmen weitere technische Randbedingungen und Voraussetzungen eingehalten und berücksichtigt werden. So ist beispielsweise bei Versickerung von Niederschlagswasser auf privaten Grundstücken nicht nur die Versickerungseigenschaft des anstehenden Bodens, sondern auch der Abstand zum Grundwasser und der zu den Gebäuden relevant.

>>

Sofern durch die Gefahrenanalyse Gefahrenbereiche und das Potenzial für die Maßnahmenumsetzung identifiziert wurden, sollte in Bereichen, in denen auch nach Umsetzung von Maßnahmen noch hohe Gefahren zu erwarten sind, das bestehendes Baurecht kritisch überprüft werden. Dies gilt in bislang unbeplanten Gebieten mit Baurecht nach § 34 BauGB und auch in Gebieten, für die bereits ein Bebauungsplan aufgestellt wurde. So kann etwa für den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) angegangen werden, um die Gefährdungslagen durch bauplanungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan sachgerecht lösen zu können. Eine Möglichkeit im Umgang mit Gefahrenbereichen ist die Priorisierung nach Gefahrenlage, die als Entscheidungshilfe dienen kann, Bebauungsplänen neu aufzustellen oder zu ändern. Hier bildet insbesondere ein Starkregenrisikomanagement eine tragfähige Grundlage, denn mit der Erstellung einer eigenen Starkregengefahrenkarte können diejenigen Teilbereiche des Stadt- bzw. Gemeindegebietes verifiziert werden, in denen Problemstände durch Starkregen auftreten können, die einer Lösung zugeführt werden müssen. Bei der Änderung von bestehenden Bebauungsplänen ist zu beachten, dass eine bereits bestehende Bebauung grundsätzlich Bestandschutz genießt (s. zum Bauplanungsschadensrecht in dieser Broschüre, S. 32)

Die hier aufgeführten Priorisierungen sind beispielhaft und müssen je nach individueller Situation in den Kommunen angepasst oder erweitert werden.

Priorität 1

Starkregen

- Gebiete mit Gefährdung kritischer Infrastruktur, Gefahr von gravierenden Umweltschäden, Gefahr für Leib und Leben, z.B. Wohngeschosse / Aufenthaltsräume können überflutet werden.

Hitze und Trockenheit

- Die Gefahrenlagen aus dem Themenbereich Hitze und Dürre führen im Regelfall nicht zur Annahme einer konkreten Gefahr für Leib und Leben der Nutzer von Gebieten, sodass eine Planungspflicht der Kommune nur in Ausnahmefällen anzunehmen sein wird.

Handlungsoptionen im Bauplanungsrecht:

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies gilt für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen entsprechend (§ 1 Abs. 8 BauGB). Die Gemeinden haben die Planungshoheit, also ein planerisches Ermessen bei der Entscheidung über die Schaffung von Planungsrecht. Bei Vorliegen eines Planungserfordernisses kann sich das planerische Ermessen der Gemeinde aus städtebaulichen Gründen objektiv-rechtlich jedoch zu einer strikten Planungspflicht verdichten. Anzunehmen ist eine solche Pflicht der Gemeinde dann, wenn die Einschätzung, es könne auf Maßnahmen der Bauleitplanung verzichtet werden, eindeutig nicht mehr vertretbar ist und qualifizierte Gründe von besonderem Gewicht planerische Maßnahmen gebieten.

Dies ist z.B. der Fall, wenn eine konkrete Gefahr für Leib und Leben vorliegt. Gefahr ist eine Sachlage, in der bei ungehindertem Ablauf des zu erwartenden Geschehens in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für eines der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Die Gefahr ist dann konkret, wenn im entsprechenden Einzelfall bzw. nach der Lebenserfahrung ein sofortiger Handlungsbedarf besteht, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft mit einem Schadenseintritt zu rechnen ist. Eine Gefahr für Leib oder Leben liegt vor, wenn als Schaden der Eintritt einer nicht ganz unerheblichen Körperverletzung oder gar des Todes droht.

Eine Pflicht zur Aufstellung, Änderung oder Aufhebung eines Bebauungsplans kann sich für eine Gemeinde auch dann ergeben, wenn nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt oder ein Risikogebiet dargestellt wird.

In Gebieten nach Priorität 1 kann es also geboten sein, bestehende Planungen zu ändern oder gefährdete Bereiche so zu überplanen, dass die Zulässigkeit einer zukünftigen Bebauung so geregelt wird, dass Gefährdungen minimiert werden.

Handlungsoptionen im Bauordnungsrecht:

Auf der Grundlage entsprechender Aufstellungsbeschlüsse für Bauleitplanung können einzelfallbezogene und begründete Veränderungssperren gem. § 14 BauGB oder Zurückstellungen von Baugesuchen gem. § 15 BauGB genutzt werden, um zu vermeiden, dass während der Aufstellungsphase der Bauleitplanung unerwünschte Bebauung zugelassen werden muss.

Sofern in identifizierten Gefahrengebieten Bebauung als Bestand vorhanden ist, bei der von einer konkreten Gefahr für Leib und Leben der Nutzenden ausgegangen werden

© AdobeStock_Animaflora PicsStock

muss, können auf der Grundlage der jeweiligen Landesbauordnungen der Bundesländer gegebenenfalls ordnungsbehördliche Maßnahmen ergriffen werden, um diese Gefahren zu minimieren.

Bei konkreten Gefahren für Leib und Leben der Nutzenden sollten diese außerdem unverzüglich über die Lage informiert und an Strategie und Vorgehen der Kommune intensiv beteiligt werden.

Priorität 2

Starkregen

- Gebiete, in denen eine Sachgütergefährdung mit starken nachteiligen Auswirkungen, z.B. gravierende oder irreversible Schäden an Gebäudesubstanz anzunehmen ist.

Hitze und Trockenheit

- Gebiete, in denen eine Beeinträchtigung der Gesundheit mit gravierenden nachteiligen Auswirkungen auf besonders sensible Personengruppen anzunehmen ist.
- Gebiete in denen durch wirksame Maßnahmen eines Klimafolgenanpassungskonzeptes nachteilige Auswirkungen auf Leben und Gesundheit im Stadtgebiet gemindert oder ausgeschlossen werden können (z.B. Freihaltung von Kaltluftschneisen durch Gebäudestellung und/oder die Freihaltung von Grünflächen von Versiegelung)

Handlungsoptionen im Bauplanungsrecht:
Nach der grundsätzlichen Feststellung möglicher Gefährdungen der Priorität 2 sollte das betroffene Gebiet genau eingegrenzt und die Betroffenheit der einzelnen Grundstücke im Detail überprüft werden, sodass die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Bauleitplanung überlegt getroffen und ihr Inhalt zielgerichtet und begründet festgesetzt werden kann.

Die Entscheidung über die Änderung des bestehenden Planungsrechts oder die Neuaufstellung einer Bauleitplanung trifft die Kommune.

Handlungsoptionen im Bauordnungsrecht:
Im Falle der Entscheidung für eine Bauleitplanung bestehen die oben geschilderten Möglichkeiten nach §§ 14 und 15 BauGB zur Steuerung der Zulässigkeit ggfs. unerwünschter Bauvorhaben.

Sofern keine Bauleitplanung eingeleitet wird, sollte - in Rücksprache mit der Bauaufsichtsbehörde - für zukünftige Baugenehmigungen in Gefahrenbereichen die Aufnahme von Nebenbestimmungen, bzw. Hinweisen hinsichtlich des Eigen- und Objektschutzes (vgl. Sorgfaltspflicht des Grundstückseigentümers nach § 5 Abs. 2 WHG) oder hinsichtlich der Hitzeentwicklung und Wasserhaltung an, in und um bauliche Anlagen angeregt werden.

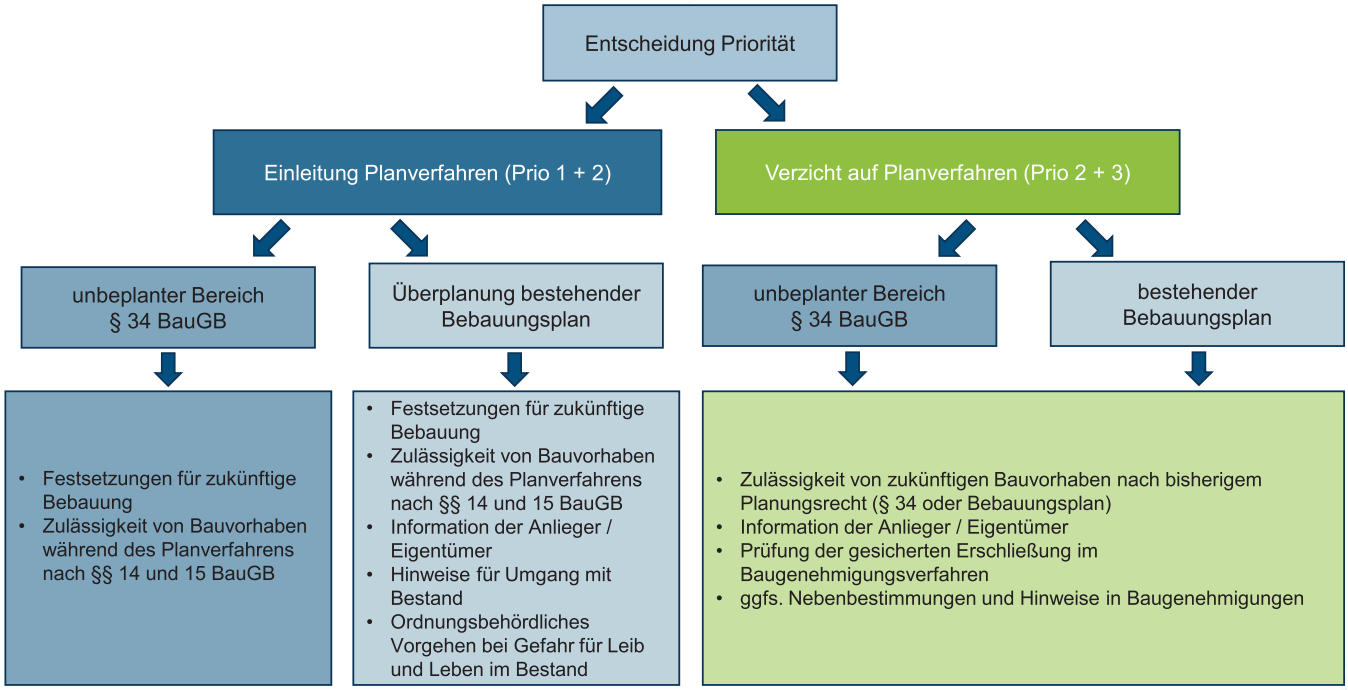

Abbildung 3: Handlungsoptionen in Gefahrenbereichen

Die gesicherte Erschließung eines Bauvorhabens ist eine der Grundvoraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. Sie wird in den §§ 30, 34 und 35 BauGB ausdrücklich gefordert. Sofern seitens der für die Niederschlagswasserbeseitigung zuständigen Fachbehörden im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens im belegbaren Einzelfall Zweifel an der gesicherten Erschließung eines Grundstücks bestehen, sollten diese mit der für die Erteilung der Baugenehmigung zuständigen Bauaufsichtsbehörde besprochen und das weitere Vorgehen erörtert werden.

Die Information der Anwohner des Gebietes über die festgestellte Gefahrenlage und den beabsichtigten Umgang damit ist selbstverständlich. Es sollten außerdem Informationen über Eigen- und Objektschutz zur Verfügung gestellt werden.

Priorität 3

Starkregen

- Gebiete in denen eine Sachgütergefährdung mit geringen nachteiligen Auswirkungen, z. B. Schäden an Lagergütern und/oder Einrichtung anzunehmen ist.

Hitze und Trockenheit

- Gebiete, in denen eine kurzzeitige Beeinträchtigung mit nachteiligen Auswirkungen auf besonders sensible Personengruppen angenommen werden kann

Handlungsoptionen im Bauplanungsrecht:

In der Regel ergibt sich aus dieser Prioritätsstufe allein aus Gründen des Sachgüterschutzes vor Starkregenfolgen eher kein Planungserfordernis für die Neuaufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen. Falls ein Bebauungsplanverfahren (ggfs. auch aus anderen Regelungsanlässen heraus) durchgeführt werden soll, können dort natürlich Festsetzungen zum Eigen- und Objektschutz und sonstige Vorkehrungen zur Minderung von Klimafolgen in die Planung, z.B. aus § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB, aufgenommen werden (s. zu den Festsetzungsmöglichkeiten in dieser Broschüre S. 19).

Handlungsoptionen im Bauordnungsrecht:

s. Priorität 2

In jedem Fall sollten den Betroffenen Informationsangebote zu möglichen Gefährdungen und zum Schutz ihres Eigentums und ihrer Gesundheit gemacht werden.

3.3 Festsetzungskatalog § 9 BauGB

Grundsätzlich und für alle Planungen gilt auch bei der Entwicklung von Festsetzungen zur Klimafolgenanpassung, dass

- alle Festsetzungen müssen einen städtebaulichen Grund, bzw. Anlass haben,
- sie müssen in der Örtlichkeit sinnvoll umsetzbar sein und
- sie müssen gerecht zwischen privaten und öffentlichen Belangen abgewogen werden.

Nachfolgend sind die Festsetzungsoptionen des § 9 BauGB erläutert, die für Klimafolgenanpassungsmaßnahmen von besonderem Interesse sind. Viele Festsetzungsmöglichkeiten eignen sich sowohl zur Minderung der Klimafolgen aus Starkregen, als auch aus Hitze und Dürre. Die einzelnen Regelungen können ggfs. miteinander kombiniert werden.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	**Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung**
*Mit Vorgaben für das Maß der baulichen Nutzung z. B. über die Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO kann der **Flächenverbrauch der Bebauung** geregelt werden.*	

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	**Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen**
*Regelungen über die Gebäudestellung und die Bauweise können einen positiven Beitrag zur Durchlüftung von Gebieten leisten, Freiflächen können als nicht überbaubare Flächen ausgewiesen werden (**Stichwort: Frischluftschneisen**).* *Eine Bebauung der nicht überbaubaren Teile überbaubarer Grundstücke (z. B. Gärten) oder von Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO) oder mit Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) kann ausgeschlossen oder auf ein zulässiges Maximalmaß begrenzt werden.*	

§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB	**Festsetzung von Abstandflächen, die vom Bauordnungsrecht abweichen**
Größere Abstandflächen können die gegenseitige Verschattung von Solarkollektoren verringern. Entsprechende Belege oder Simulationen zur städtebaulichen Rechtfertigung einer solchen Festsetzung sollten vorliegen.	

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB	**Festsetzung von Höchstmaßen von Wohnbaugrundstücken aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden**
Diese Festsetzung darf nur für Wohnbaugrundstücke getroffen werden und scheidet für sonstige Nutzungen aus.	

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB	Festsetzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung

Flächen können auch zur Schaffung von Notwasserwegen von Bebauung freigehalten werden, sofern diese z.B. durch ein belastbares Notwasserwegekonzept oder eine entsprechende Simulation erforderlich sind.

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB	Festsetzung von Flächen für die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und –leitungen

Zur Abführung von Niederschlagswasser aus Starkregenereignissen oder zur Zuführung von Wasser bei Dürre kann die Festsetzung von Flächen für Leitungstrassen mit Angabe des Nutzungszwecks – auch über private Grundstücke - genutzt werden. Sie wird i.d.R. mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB (Geh-, Fahr- und Leitungsrechte) verknüpft.

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB	Festsetzung von Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Neben den genannten Rückhalte- und Versickerungsflächen können auch Kläranlagen oder Abwassersammel- bzw. Rückhaltebecken, sowie dezentrale Anlagen und Einrichtungen festgesetzt werden. Die Festsetzung eignet sich für ortsgebundene, dauerhaft erforderliche Anlagen und kann auch auf privaten Flächen getroffen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.08.2001 – 4 CN 9/00 - ; BayVGH, Urteil vom 11.02.2014 – 1 N 10/2254 - ; vgl. Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, Kommentar, 15. Aufl. 2022 § 9 Rz. 79).

*Die **Art der Versickerung des Niederschlagswassers** (z. B. über ein Mulden-Rigolen-Versickerung) **kann nur auf der Grundlage des § 9 Nr. 20 BauGB erfolgen**, wobei eine Verbindung der Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 15 BauGB möglich ist (vgl. Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, Kommentar, 15. Aufl. 2022 § 9 Rz. 79).*

§ 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB	Festsetzung von Flächen für die Wasserwirtschaft

Unter Wasserflächen sind oberirdische, natürliche und künstliche, stehende und fließende Gewässer, wie Seen, Teiche, Flüsse oder Kanäle zu verstehen. Wasserflächen sind im Bebauungsplan gegenüber anderen Festsetzungen zeichnerisch abzugrenzen und mit einer Zweckbestimmung zu versehen, soweit sich diese nicht aus der Funktion der Festsetzung selbst oder unter Heranziehung der Begründung durch Auslegung ergibt. Wird ohne weitere Zweckbestimmung nur eine Wasserfläche festgesetzt, ist eine Bebauung der Fläche ausgeschlossen. Ebenso wie die Nutzung der entsprechenden Wasserfläche positiv festgesetzt werden kann, besteht auch die Möglichkeit, dass bestimmte Nutzungen ausgeschlossen oder nur eingeschränkt zugelassen werden (vgl. Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, Kommentar, 15. Aufl. 2022 § 9 Rz. 92 a).

Unter „Flächen für die Wasserwirtschaft" fallen z. B. Talsperren oder Stauseen, die der Trinkwassergewinnung, der Elektrizitätserzeugung, der Regulierung des Wasserabflusses oder der Wasserreinhaltung dienen. Aus der konkreten Zweckbestimmung oder einer ergänzenden Festsetzung ergibt sich, ob und ggf. welche mit dieser wesensmäßig verbundenen baulichen Anlage zulässig sind (z. B. eine Steganlage an einem Stausee; vgl. Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, Kommentar, 15. Aufl. 2022 § 9 Rz. 92 b).

§ 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB	Festsetzung von Gebieten, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen

*Grundsätzlich sind **Festsetzungen zum hochwasserangepassten bzw. überflutungsangepassten Bauen möglich**, z. B. kein Keller oder zumindest wasserdichte Kellerfenster, Bauen auf Stelzen, kein Erdgeschoss (vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.10.2016 – 2 D 62/14.NE - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de)*

Eine Festsetzung der Nutzung und des Verwendungszwecks von Niederschlagswasser ist jedenfalls laut der bislang ergangenen bauplanungsrechtlichen Rechtsprechung nicht möglich, weil solche Maßgaben i. d. R. nicht den für Festsetzungen erforderlichen bodenrechtlichen Bezug aufweisen (so jedenfalls: BVerwG, Urteil vom 30.08.2001 - 4 CN 9.00 - und BayVGH, Beschluss vom. 13.04.2018 - 9 NE 17.1222 -). Sofern in einem Baugebiet die Nutzung des Niederschlagswassers für bestimmte Zwecke vorgesehen werden soll, kann dieses in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB erfolgen.

*Die **Wassergesetze der Länder** können diesbezüglich abweichende Regelungen vorsehen. So ist im Hessischen Wassergesetz (HWG, § 37 Abs. 4) geregelt, dass die Gemeinde durch Satzung die Errichtung und den Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen auf privaten Grundstücken (auch im Bebauungsplan) vorschreiben kann.*

§ 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB	Festsetzung von Flächen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen

Möglichkeit der Flächenfestsetzung für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen auch auf Privatgrundstücken, allerdings ohne Festlegung auf bestimmte Versickerungsmaßnahmen, weil die Versickerungsart (Stichwort: natürliche Bodenfläche) bereits in § 9 Abs. 1 Nr. 16 d BauGB gesetzlich festgelegt ist; beispielsweise könnte festgesetzt werden, dass von den nicht überbaubaren Grundstücksflächen mindestens 50 % eine natürliche Bodenfläche (z. B. Blumenbeet, Rasen) bleiben müssen (vgl. Mitschang/Reidt in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, Kommentar, 15. Aufl. 2022 § 9 Rz. 92 h und 92 i).

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	Festsetzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Maßnahmen zur Festsetzung naturnah gestalteter Anlagen zur Wasserrückhaltung – die Bestimmung der Art der Maßnahme kann z.B. die Festsetzung von Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-System ermöglichen (HessVGH, Urteil vom 10.06.2020 - 3 C 394.19.N; HessVGH, Urteil vom 08.05.2018 - 4 C 1041/16.N - ; Mitschang/Reidt in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, Kommentar, 15. Aufl. 2022 § 9 Rz. 108);

*Zum **Schutzgut Boden** kann auch die **Art der Versiegelung** z. B. von **Stellplätzen und Garagenzufahrten** (etwa die Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächen) gehören (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24.07.2000 – 7A D 179/98.NE – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de; Mitschang/Reidt in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, Kommentar, 15. Aufl. 2022 § 9 Rz. 115; Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Kommentar, § 9 BauGB Rz. 156, 159)*

>>

>>

*Eine **Festsetzung von Flächen** kommt grundsätzlich auch in Betracht, wenn es um die **Freihaltung von unerwünschten Nutzungen** geht (vgl. Mitschang/Reidt in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, Kommentar, 15. Aufl. 2022 § 9 Rz. 109). Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB können - in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB zur Forderung von Begrünung bestimmter Grundstücksflächen (z.B. Vermeidung von Verschotterung der Vorgärten) herangezogen werden. Solche Festsetzungen sind z.B. mit dem Schutz des Artenreichtums und des Mikroklimas, Gründen des Umweltschutzes und als Anpassungsmaßnahmen an die Folgen des Klimawandels im Einzelfall städtebaulich zu begründen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich für den Eigentümer durch die Festsetzung Nachteile ergeben können. Bei festgesetzten **Maßnahmen** geht es um ein konkretes Tätigwerden, wobei der Zweck in der Begründung zum Bebauungsplan angegeben werden sollte (vgl. BayVGH, Urteil vom 28.11.2019 – 2 N 17.2338 -; Mitschang/Reidt in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, Kommentar, 15. Aufl. 2022 § 9 Rz. 109).*

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB	**Festsetzung von Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belasten sind**

*Mit der Anwendung dieser Festsetzung kann im Bebauungsplan dargestellt werden, dass Flächen z.B. für die Abführung von Niederschlagswasser aus Starkregenereignissen über private Grundstücke, zur Zuführung von Wasser bei Dürre, oder zur Sicherung der Zuwegung z.B. zur dauerhaften Pflege von Versickerungsanlagen oder Regenrückhaltebecken mit **Geh-, Fahr- und Leitungsrechten** belastet werden sollen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10.01.2017 – 4 BN 18.16 - ; OVG Schleswig, Urteil vom 27.08.2020 – 1 KN 10.17 - ; BayVGH, Urteil vom 17.12.2019 – 2 N 18.1804 ; Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, Kommentar, 15. Aufl. 2022 § 9 Rz. 117 ff.).*

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB	**Festsetzungen für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen […] zum a) Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern**

*Festsetzungen für einzelne Flächen **oder** für ein Bebauungsplangebiet **oder** Teile davon sowie für **Teile baulicher Anlagen** […] zum a) Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern; auch für Teile baulicher Anlagen, sind Festsetzungen grundsätzlich denkbar wie z. B. die Vorgabe einer **Dachbegrünung für Neubauten** (vgl. Mitschang/Reidt in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, Kommentar, 15. Aufl. 2022 § 9 BauGB Rz. 151; Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Kommentar, § 9 BauGB Rz. 225*

***Hinweis**: Gemäß **§ 8 Abs. 1 MBO (Muster-Bauordnung)** sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke im Regelfall wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen (die Regelungen der Bauordnungen der einzelnen Bundesländer können abweichen). Diese Regelung im Landesrecht schreibt auch ohne separate Bebauungsplanfestsetzung bzw. in unbeplanten Gebieten den klimaangepassten Umgang mit unbebauten Grundstückbereichen klar vor.*

>>

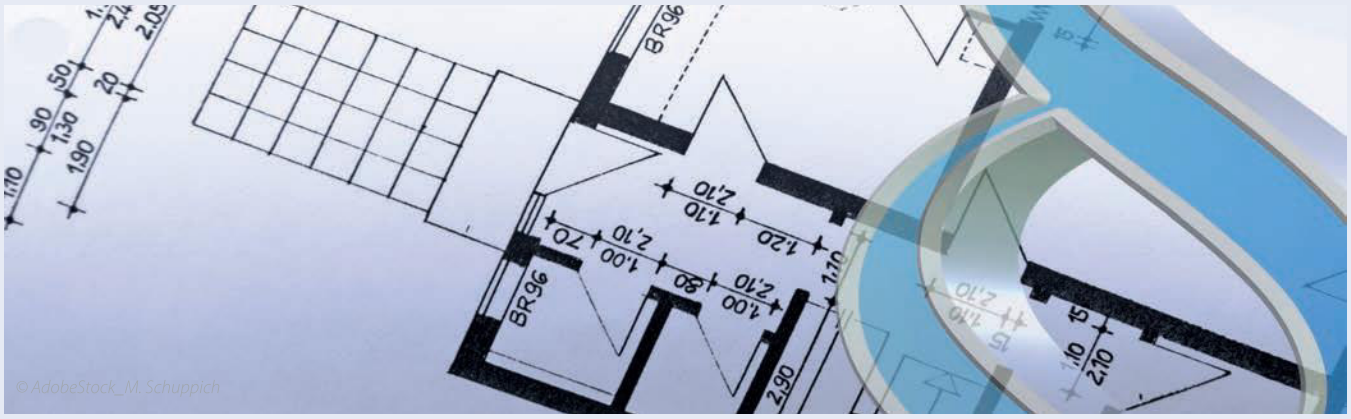

© AdobeStock_M. Schuppich

>>

*Das **OVG Niedersachsen hat mit Beschluss vom 17.01.2023 (Az.: 1 LA 20/22)** eine **bauordnungsrechtliche Beseitigungsverfügung bestätigt**, mit welcher den Grundstückseigentümern (Klägern) die Beseitigung eines Schottergartens aufgegeben wurde. Dieser Stein- und Schottergarten widerspreche der gesetzgeberischen Entscheidung für Grünflächen zulasten von Steinflächen und der Absicht mit der Regelung in § 9 Abs. 2 NBauO das Kleinklima und den Wasserhaushalt günstig zu beeinflussen sowie eine „Versteinerung" der Stadt entgegenzuwirken. Laut dem OVG Niedersachsen handelte es sich somit bei den Beeten auf dem Grundstück der Kläger um (schlichte) Kiesbeete, in welche punktuell einige Pflanzen gesetzt worden seien. Dieses seien jedoch keine Grünflächen, denn Grünflächen würden durch naturbelassene oder angelegte und mit Pflanzen bewachsene Flächen geprägt.*

§ 9 Abs. 3 BauGB — Festsetzung der Höhenlage und Regelungen für einzelne Geschosse

Im Bebauungsplan kann gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB auch die Höhenlage der baulichen Nutzung (z. B. Aufschüttung des Grundstücks bei entsprechender Tiefenlage) und zwar auch in hochwassergefährdeten Gebieten (Risikogebiete gemäß § 78 b WHG außerhalb von Überschwemmungsgebieten) oder zum Schutz vor Überschwemmungen durch Starkregen festgesetzt werden, wenn die natürliche Höhenlage der Grundstücke für die Sicherheit der künftigen Bewohner/-innen nicht ausreicht (vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.10.2016 – 2 D 62.NE - ; OVG NRW, Urteil vom 15.03.2016 – 10 A 1112/14 – BauR 2017, S. 504 ; OVG Niedersachsen, Urteil vom 12.05.2015 – 1 KN 238/13 , BauR 2015, S. 1300 - ; Urteil vom 25.03.1980 – 1 A 29.79, BRS 36 Nr. 65); im Regelfall ist die Referenzfläche die Höhenlage der öffentlichen Straße (vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 27.11.2019 – 1 KN 33.18 - ; OVG NRW, Urteil vom 15.03.2016 – 10 A 1112/14 ; Mitschang/Reidt in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, Kommentar, 15. Aufl. 2022 § 9 Rz. 212).

§ 9 Abs. 4 BauGB — Landesrechtliche Regelungen

Die Länder können durch Rechtsvorschriften bestimmen, dass auf Landesrecht beruhende Regelungen in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen werden können und inwieweit auf diese Festsetzungen die Vorschriften dieses Gesetzbuchs Anwendung finden. In vielen Landesbauordnungen werden Möglichkeiten für gestalterische Festsetzungen im Bebauungsplan eröffnet, die z.B. die farbliche Gestaltung von Dächern und Fassaden zur Förderung einer günstigen Albedo-Zahl ermöglichen.

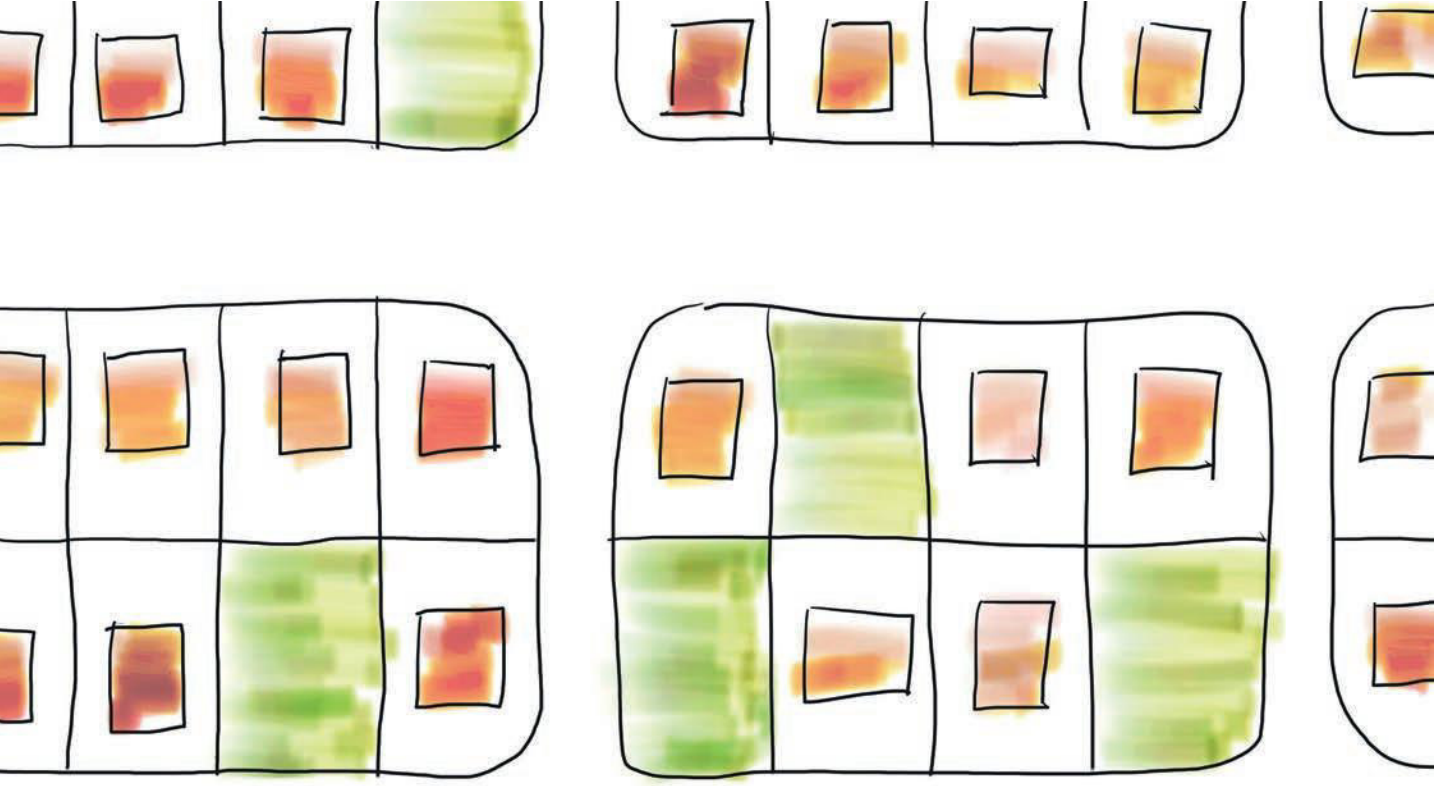

© AdobeStock_darknightsky

3.4 Berücksichtigung von Gefahrenbereichen in der Planung

Nach § 5 Abs. 4 Nr. 4a BauGB sollen im Flächennutzungsplan festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG, sowie Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Absatz 1 WHG nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 WHG, sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 WHG bestimmte Gebiete, sollen im Flächennutzungsplan vermerkt werden. Gleiches gilt gem. § 9 Abs. 6a BauGB für die Darstellung im Bebauungsplan. Gefahrengebiete sollen im Bebauungsplan dargestellt werden.

Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sollen im Flächennutzungsplan gekennzeichnet werden (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB). Es besteht insofern die Möglichkeit, tatsächliche örtliche Gefahrengebiete nach der Starkregengefahrenkarte bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans darzustellen. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 lit c BauGB können Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden. Sofern eine örtliche Klimaanalyse Kaltluftentstehungsgebiete, oder von Bebauung freizuhaltende Kaltluftschneisen ausweist, können diese im Flächennutzungsplan vermerkt werden, sodass die Zulässigkeit von (Bau-)Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB in solchen Gebieten erschwert wird, weil das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Grundsätzlich muss jedenfalls beachtet werden, dass auf der Grundlage der **Rechtsprechung zur Amtshaftung (Art. 34 GG, § 839 BGB)** die Gemeinde die Risiken abklären und in ihre bauplanerische Entscheidung einbeziehen, wenn es um Risiken geht, **welche der Bauherr (bautechnisch) nicht beherrschen kann** (z. B. Gesundheitsgefahren durch Altlasten; vgl. dazu: BGH, Urteil vom 26.1.1989 – III ZR 194/97, NJW 1989, S. 976; BGH, Urteil vom 6.7.1989 – IIIZR 251/87, NJW 1990, S. 381; BGH, Urteil vom 21.12.1989 – III ZR 118/88, NJW 1990, S. 1038). **Anders ist es bei hohen Grundwasserständen, weil diese bautechnisch zu beherrschen sind** (so: BGH, Beschluss vom 29.04.2004 – III ZR 31/03 -). **Die haftungsrechtliche Einordnung von Starkregengefahren ist in der Rechtsprechung bislang offen**. Allerdings gibt es grundlegend das **sog. Weinberg-Urteil des BGH** (Urteil vom 18.2.1999 – Az.: III ZR 272/96 – und BGH, Urteil vom 04.04.2002 – Az.: III ZR 70/01 – NVwZ 2002, S. 1143 –). Danach kann eine Amtshaftung der Gemeinde aus § 839 BGB, Art. 34 GG eingreifen, weil die Gemeinde ursächlich durch das Bauplanungsrecht die Bebauung der Versickerungsfläche (Wiese) zugelassen hatte, wo zuvor Hangwasser versickerte und deshalb das Hangwasser nunmehr die gebauten Häuser überschwemmte (Stichwort: "wider besseres Wissen"- vgl. ebenso: BGH, Urteil vom 04.04.2002 – III ZR 70/01 -; Mitschang/Arndt/Schnorr, UPR 2018, S. 361 ff., S. 370)

3.5 Städtebauliche Verträge und Förderprogramme

3.5.1 Städtebaulicher Vertrag

Das BauGB ermöglicht es den Kommunen nach § 11 städtebauliche Verträge abzuschließen. In § 11 sind mögliche Inhalte dieser Verträge aufgeführt – die Auflistung ist allerdings nicht abschließend. Auch Erschließungsverträge, die regelmäßig zur Realisierung von Erschließungsanlagen abgeschossen werden, zählen zu den städtebaulichen Verträgen gem. § 11 BauGB.

Zusätzlich zur Festlegung von Flächen, Gebieten und ggfs. Maßnahmen in einem Bebauungsplan (s. zum Festsetzungskatalog in diese Broschüre, S. 19) können in einem städtebaulichen Vertrag die Details zu bestimmten Maßnahmen, sowie Kostenanteile oder Rechte und Pflichten der Vertragspartner vereinbart werden, auch wenn sie keinen direkten bodenrechtlichen Bezug haben. So können z. B. Zeitpunkt, Bedingungen und Zustand des Übergangs von privat errichteten Infrastruktureinrichtungen an die Kommune sowie Pflegestandards, Betreiberpflichten und Nutzungsrechte für alle Flächen und baulichen Anlagen im Vertragsgebiet vereinbart werden.

Leider finden langfristige Regelungen in städtebaulichen Verträgen häufig ihre Grenzen bei der Veräußerung von Flächen im Vertragsgebiet. So ist z. B. eine dauerhafte Erhaltungsverpflichtung der zum Errichtungszeitpunkt angelegten Dachbegrünung eines Gebäudes einem späteren Käufer ggfs. nicht bekannt oder bewusst. Es sollte daher festgelegt werden, dass zukünftige Eigentümer Kenntnis von den Inhalten des städtebaulichen Vertrags erhalten müssen.
Städtebauliche Verträge können zur Sicherung der Erfüllung ihrer Inhalte Bürgschaftsverpflichtungen und/oder Vertragsstrafen beinhalten. Eine Bürgschaft kann bei Nichteinhaltung der Vereinbarung dazu genutzt werden, die vereinbarte Leistung durch die Kommune im Wege einer Ersatzvornahme zu realisieren.

Vertragsstrafen kommen in Betracht, wenn einer der Vertragspartner eine vereinbarte Regelung nicht einhält, deren Vollzug in Ersatzvornahme nicht möglich ist. Dabei kann es sich z.B. um Regelungen zu Nutzungsrechten handeln, die nicht oder nur eingeschränkt gewährt werden.

Die Einforderung der vereinbarten Leistungen und Regelungen sollte von der Kommune dauerhaft überwacht und durchgesetzt werden. Die beteiligten Stellen der Kommune müssen sich deshalb frühzeitig zu den Inhalten des Vertrags und später, im Rahmen der Umsetzung, dauerhaft und regelmäßig untereinander abstimmen.

Städtebauliche Verträge werden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geschlossen. Sie können für Einzelmaßnahmen auch unabhängig von einem Bebauungsplanverfahren abgeschlossen werden.

Es ist aber zu beachten, dass das **OVG NRW (Urteil vom 10.05.2022 – 2 D 109/20.NE – abrufbar unter**: *www.justiz.nrw.de*) **für die Bauleitplanung klargestellt, dass** die Abwasserbeseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser grundsätzlich **hinreichend durch (zeichnerische oder textliche) Festsetzungen im Bebauungsplan abgesichert werden muss**.

3.5.2 Förderprogramme

Kommunen haben die Möglichkeit, private Beiträge zur Klimafolgeanpassung, wie Dach- und Fassadenbegrünung und/oder die Entsiegelung von Flächen mit eigenen, kommunal finanzierten Förderprogrammen für ihre Bürgerinnen und Bürger zu fördern.

In einigen Bundesländern werden zusätzliche Förderprogramme der Länder aufgelegt.

3.6 Informationen für Bürgerinnen und Bürger und Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer

Um die Bürgerinnen und Bürger ausreichend über mögliche Gefahren für sein/ihr Grundstück zu informieren, ist es sinnvoll, die Starkregengefahrenkarten öffentlich bekanntzugeben. Nur so können die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer frühzeitig Eigen- und Objektschutzmaßnahmen ergreifen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass etwa in Nordrhein-Westfalen die Starkregenhinweiskarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) für Nordrhein-Westfalen (veröffentlicht seit 28.10.2021) unter: *www.klimaanpassung-karte.nrw.de* **ohnehin für alle einsehbar ist**. Gleiches gilt für den Klima-Atlas NRW (*www.klimaatlas.nrw.de*). Es empfiehlt sich grundsätzlich, eine Information spätestens dann durchzuführen, wenn die Stadt bzw. Gemeinde im zeitlichen Vorfeld etwaige Problembereiche auf ihrem Gebiet lokalisiert hat und erste, denkbare und technisch mögliche Problemlösungen auf öffentlichen und auf privaten Grundstücken (Eigen- und Objektschutz) aufgezeigt werden können.

4 BAULEITPLANUNG UND HOCHWASSER-/ ÜBERFLUTUNGSSCHUTZ

© Matthias Bieck - Fotolia.com

Das **OVG Niedersachsen** hat mit **Beschluss vom 15.09.2021 – 1 ME 100/21** – Rz. 12 ff. , 15 der Beschlussgründe abrufbar unter: *www.rechtsprechung.niedersachsen.de*) grundlegend darauf hingewiesen, dass es im Gegensatz zum Hochwasserschutzrecht **bezogen auf Starkregenereignisse im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes keine vergleichbaren detaillierten Regelungsvorgaben gibt**, die das Eigentumsrecht (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) im Sinne einer Inhalts- und Schrankenbestimmung beschränken (vgl. zum Hochwasserschutz: § 78 Abs. 4 WHG – grundsätzliches Bauverbot in festgesetzten Überschwemmungsgebieten - ; § 78 a WHG – Nutzungsbeschränkungen für Grundstücke in Überschwemmungsgebieten - ; § 78 b WHG - Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten - § 78 c WHG – Heizölverbraucheranlagen; § 78 d WHG -Hochwasserentstehungsgebiete und BVerwG, Urteil vom 22.04.2004 – 7 CN 1.04 -, wonach Überschwemmungsgebiete auch nachträglich für Grundstücks entschädigungslos festgesetzt werden können).

Hieraus hat das **OVG Niedersachsen** abgeleitet, dass der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin **sich grundsätzlich (auch) selber schützen muss, wenn die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde auf der Grundlage der DIN EN 752 das öffentliche Kanalnetz ausreichend dimensioniert hat** (so auch: OVG NRW, Urteil vom 20.06.2022 – 11 A 2800/18 – Rz. 100 der Urteilsgründe).

4.1 Umsetzung der Planung

4.1.1 Niederschlagswasserbeseitigung und Bebauungsplan

Ein Bebauungsplan muss dennoch die Fragen der Beseitigung des Niederschlagswassers von den Baugrundstücken sachgerecht regeln und darf insoweit kein bauplanerisches Abwägungsdefizit aufweisen, weil er sonst unwirksam sein kann. Bauleitpläne müssen bei ihrer Aufstellung **die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)**. Die Abwasserbeseitigung gehört deshalb zu den Belangen, die nach Lage der Dinge regelmäßig in die nach §

1 Abs. 7 BauGB gebotene bauplanerische Abwägung einzustellen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB). **Auch Regelungen in einem Erschließungsvertrag mit dem Erschließungsträger reichen insoweit laut dem OVG NRW nicht aus (vgl. OVG NRW, Urteil vom 10.05.2022 – 2 D 109/20.NE – abrufbar unter: *www.justiz.nrw.de*; BayVGH, Urteil vom 15.03.2022 – 15 N 21.1422 –)**.

Das **OVG NRW hat mit Urteil vom 20.06.2022 (Az.: 11 A 2800/18 –** abrufbar unter: *www.justiz.nrw.de*) zwar grundsätzlich entschieden, dass eine Grundstückseigentümerin keinen Anspruch auf Maßnahmen zum Schutz ihres Grundstücks vor Überflutung durch nicht von der öffentlichen Regenwasserkanalisation aufgenommenes Regenwasser hat. Der beklagten Stadt obliege gleichwohl die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser. Halte die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht unter anderem **die technischen Regelwerke zur Überstauhäufigkeit (DWA A 118) und zum Überflutungsschutz (DIN EN 752) ein, so müsse die Stadt nicht unbegrenzt dafür einstehen**, dass das Grundstück der Klägerin von Überschwemmungen verschont bleibt. Die abwasserbeseitigungspflichtige Stadt müsse - so das OVG NRW - ihr öffentliches Kanalnetz **nicht über die technischen Regelwerke hinaus auf Extremfälle wie einen ganz ungewöhnlichen und seltenen Starkregen (Katastrophenregen) ausrichten**.

Ebenso hat das **OVG Niedersachsen (Beschluss vom 15.09.2021 – 1 ME 100/21 –)** klargestellt, dass die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde grundsätzlich alles getan hat, wenn sie **auf der Grundlage des technischen Regelwerkes der DIN EN 752 einen Überflutungsschutz zu gewährleistet** und zugleich durch die Vorgabe einer Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Baugrundstück und der gedrosselten Einleitung in den öffentlichen Regenwasserkanal – 12,2 l/s -) sicherstellt, dass der öffentliche Kanal nicht überlastet wird. In diesem Fall greift dann der Grundsatz der Eigenverantwortung für den Nachbargrundstückseigentümer ein, weil es nicht die Aufgabe der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde ist, eine Entwässerungskonzeption zu erstellen, die vor sämtlichen denkbaren Überflutungsszenarien schützt.

Gleichwohl muss stets beachtet werden, dass **die Verwaltungsgerichte nicht über Amtshaftungsansprüche entscheiden und die zivilgerichtliche Rechtsprechung zur Amtshaftung hier sehr strengere Maßstäbe anlegt**.

Auf der Grundlage der bislang ergangenen Rechtsprechung **des Bundesgerichtshofes (BGH, Urteil vom 22.04.2004 - Az.: III ZR 108/03 –)** haftet eine Gemeinde nur dann nicht für Überflutungsschäden durch Starkregen-Ereignisse auf privaten Grundstücken, wenn das Starkregen-Ereignis eine Wiederkehrintensität von mehr als einmal in 100 Jahren aufgewiesen hat, d.h. es liegt ein Starkregen vor, dessen Wiederkehrintensität 1 x in 100 Jahren überschreitet. Zwischenzeitlich orientiert sich die Rechtsprechung einiger Verwaltungsgerichte und Zivilgerichte aber auch an den **technischen Regelwerken wie z. B. der DIN EN 752 zum Überflutungsschutz** (vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 15.09.2021 – 1 ME 100/21 – **zur Auslegung eines öffentlichen Kanalnetzes in Anwendung des DIN EN 752 –** ; OLG Koblenz, Beschluss vom 27.7.2009 – Az.: 1 U 1422/08; LG Trier, Urteil vom 21.5.2007 – Az.: 11 O 33/06 –: **haftungsausschließende Gewalt bereits bei einer Wiederkehrzeit von 25 bis 30 Jahren in Anknüpfung an DIN EN 752 – Überflutungshäufigkeit bei Wohngebieten**).

Gleichwohl gibt es hierzu bislang keine Rechtsprechung des **BGH**. Außerdem stellt der BGH bei der Frage der Haftung für **Überschwemmungsschäden nicht nur auf den sog. Berechnungsregen ab**, sondern erwartet stets auch **eine Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Einzelfall (vgl. das sog. Weinberg-Urteil zu Hangwasser**: BGH, Urteil vom 18.2.1999 – Az.: III ZR 272/96 -, VersR 1999, S. 1412; OLG Dresden, Urteil vom 31.07.2013 – Az.: 1 U 1156/11 – BADK-Information 4/2103, S. 215 ff., S. 217).

Auf der Grundlage der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 18.2.1999 – Az.: III ZR 272/96 – (sog. Weinberg-Urteil) zur Amtshaftung (Art. 34 GG, § 839 BGB) müssen bei der Dimensionierung des öffentlichen Kanals **somit neben dem sog. Berechnungsregen auch die konkreten örtlichen Verhältnisse im Einzelfall im jeweiligen Entwässerungsgebiet (z. B. Hangwasser, Schichtenwasser) Berücksichtigung finden** (BGH, Urteil vom 04.04.2002 – III ZR 70/01 – bei der Erschließung eines Baugebietes können vorläufige Sicherungsmaßnahmen gegen die Überschwemmung angrenzender Grundstücke durch Niederschlagswasser erforderlich sein). **Noch weitgehender hat das OLG Düsseldorf (Urteil vom**

20.12.2017 – Az.. 18 U 195/11 – (rechtskräftig, weil der BGH hat mit Beschl. v. 20.12.2018 – Az.: III ZR 5/18 – die Revision nicht zugelassen hat) entschieden, dass eine Gemeinde **unter dem Gesichtspunkt des Hochwasser- und Überflutungsschutzes haftet**, wenn Ackerwasser in ein Baugebiet fließt und dort zu Schäden führt. **Dabei überdehnt das OLG Düsseldorf** allerdings den Begriff der Hochwassers, weil **laut BGH (Urteil vom 04.04.2002 – III ZR 70/01 –)** eine Verpflichtung der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt des Hochwasserschutzes ausscheidet, wenn ein Gewässer nicht vorhanden ist (ebenso: LG Mönchengladbach, Urteil vom 29.07.2005 – Az.: 2 O 9/05 – abrufbar: *www.justiz.nrw.de*). **Ebenso unterliegt Ackerwasser nicht der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde**, weil es sich um Wasser von Niederschlägen handelt, welches auf unbefestigten Flächen niedergegangen ist und es sich somit im Sinne des Abwasserdefinition in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG nicht um Wasser handelt, welches unmittelbar („vom Himmel kommend") auf bebaute und/oder befestigte Fläche niedergegangen ist und von dort aus gesammelt abfließt **(so zutreffend: OVG NRW, Urteil vom 20.06.2022 – 11 A 2800/18 – Rz. 100 der Urteilsgründe)**.

Vielmehr handelt es sich dann um **sog. wild abfließendes Wasser** im Sinne des **§ 37 WHG**, d. h. um Wasser, welches von einem Ober- auf ein Unterlieger-Grundstück fließt oder umgekehrt. Es stammt aus Quellen oder gem. § 37 Abs. 4 WHG nicht aus Quellen (z. B. Hangwasser, Schichtenwasser). Grundsätzlich regelt § 37 WHG das Nachbarrechtsverhältnis mit Maßnahmen-Befugnis des jeweils Betroffenen auf eigene Kosten (§ 37 Abs. 2 WHG), wenn der Ober- oder Unterlieger die Problemstände durch das wild abfließende Wasser nicht zu vertreten hat. Die Rechtsprechung war in der Vergangenheit mit Handlungspflichten eher zurückhaltend (vgl. bestimmungsgemäße Grundstücksnutzung bei landwirtschaftlichen Flächen; vgl. BGH, Urteil vom 06.06.2007 – Az.: III ZR 313/06 - ; Queitsch, Wasserrecht 1. Aufl. 2020 Rz. 348 ff.).

Allerdings besteht gemäß § 37 Abs. 3 Satz 1 WHG eine **Anordnungsbefugnis der zuständigen Wasserbehörde**. Aus **Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserwirtschaft, der Landeskultur und des öffentlichen Verkehrs, kann die zuständige Wasserbehörde Abweichungen von den § 37 Abs. 1 und Abs. 2 WHG zulassen**, wobei die Entschädigungspflicht in § 37 Abs. 3 Satz 2 WHG zu beachten ist. Die zuständige Wasserbehörde kann somit zumindest darauf hinwirken, dass ein Problem mit „wild abfließendem Wasser" einer erfolgversprechenden Lösung zugeführt wird, z. B. durch den Bau eines Ableitungsgrabens, auch wenn der duldungspflichtige Grundstückeigentümer das Problem nicht zu vertreten hat. Insoweit sind sog. runde Tische mit Landwirten, der Gemeinde, den Landwirtschaftsverbänden unter dem Motto „Der Mutterboden und das Ackerwasser müssen auf dem Acker bleiben" mit der unteren Wasserbehörde sinnvoll, weil praxisgerechte Lösungen gefunden werden können, ohne dass im Endergebnis ein Verwaltungsakt der zuständigen Wasserbehörde erlassen werden muss.

4.1.2 Ortsnahe Beseitigung des Niederschlagswassers

In § 55 Abs. 2 WHG ist geregelt, dass Niederschlagswasser im Rechtssinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG ortsnah versickert, verrieselt, direkt oder über eine Kanalisation beseitigt werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche Belange noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Diese „Soll-Vorgabe" der Beseitigung des Niederschlagswassers steht damit unter einem **sog. Schrankentrias. So können etwa auf der Grundlage der 1. Schranke wasserrechtliche Vorschriften** (z. B. § 27 WHG/EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG) einer Versickerung des Niederschlagswassers entgegenstehen, weil dieses stark verschmutzt ist und deshalb das Grundwasser geschützt werden muss (vgl. **OVG NRW, Beschl. vom 15.06.2018 – Az.: 20 A 652/17 – abrufbar unter:** *www.justiz.nrw.de*). Auf der Grundlage der 2. Schranke können auch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen, weil z. B. Boden nicht versickerungsfähig ist oder die Baugrundstücke flächenmäßig für eine Versickerung zu klein sind. **Mit Blick auf die 3. Schranke (sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften)** kann etwa entgegenstehen, dass ein öffentliches Mischkanalnetz vorhanden ist und die Umwandlung in ein Trennkanalsystem mit einem öffentlichen Schmutzwasser und öffentlichen Regenwasserkanal zusätzliche Kosten verursachen würde. Diese Zusatzkosten entstehen einerseits für die privaten Grundstückseigentümer, die unter erheblichen Kostenaufwand die Abwasserströme auf ihren Grundstücken

trennen müssen, obwohl die vorhandenen privaten Abwasserleitungen noch in vollem Umfang funktionstüchtig sind. In diesem Zusammenhang ist auch das in **Art. 14 Grundgesetz geregelte Eigentumsrecht** der Grundstückseigentümer zu beachten, so dass die Erneuerung von funktionstüchtigen, privaten Abwasserleitungen nicht vorgegeben werden kann, wenn dazu keine abwassertechnische Notwendigkeit besteht (vgl. **OVG NRW, Beschluss vom 11.07.2011 – Az.: 15 A 2625/09 – abrufbar unter:** *www.justiz.nrw.de*). Außerdem wird die **Solidargemeinschaft der Gebührenzahlenden** mit Zusatzkosten belastet, was unter dem **gebührenrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten nicht geboten sein kann, wenn unnötige bzw. überflüssige Kosten verursacht werden**, obwohl ein funktionstüchtiges öffentliches Mischwasser-Kanalnetz vorhanden ist. Vor diesem Hintergrund hat jedenfalls die Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal weiterhin als möglich angesehen (so: OVG NRW, Beschluss vom 23.08.2018 - Az.: 15 A 2063/17 – Rz. 34 der Urteilsgründe – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de; VG Düsseldorf, Urteil vom 16.02.2022 – 5 K 2399/21 –).

Das **OVG NRW (Beschluss vom 22.11.2018 – Az.: 15 A 2301/17 – abrufbar unter:** *www.justiz.nrw.de*) und das **OVG Niedersachsen (Urteil vom 04.04.2017 – 9 LB 102/15 - , KStZ 2017, S. 151)** haben zudem eine Anschlusspflicht an den öffentlichen Regenwasserkanal bejaht, wenn die Gemeinde den Anschluss einfordert. Die Regelungen in den jeweiligen Landeswassergesetzen der Bundesländer sind zwar unterschiedlich. Grundsätzlich besteht aber für die Gemeinde die Möglichkeit, aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit den Anschluss an die öffentliche Kanalisation anzuordnen (vgl. etwa **OVG Niedersachsen, Urteil vom 04.04.2017 – 9 LB 102/15 - , KStZ 2017, S. 151**).

Einer Gemeinde ist es außerdem unbenommen, das Niederschlagswasser in einem Baugebiet **in einer öffentlichen Versickerungsanlage ortsnah zu beseitigen**. Die Erfahrungspraxis hat gezeigt, dass dieses den Vorteil hat, dass die privaten Grundstückseigentümer/-innen ihr privates Grundstück uneingeschränkt nutzen können und mit der zusätzlichen Beseitigung des Niederschlagswassers nicht überfordert werden sowie die öffentliche Versickerungsanlage durch die Gemeinde gepflegt und gewartet wird. Die Beseitigung des Niederschlagswassers durch Versickerung auf privaten Grundstücken setzt somit voraus, dass dieses technisch möglich ist, ohne das Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen überflutet oder überschwemmt werden oder es zu Nässeschäden auf Nachbargrundstücken kommt. Die Gemeinde muss deshalb sorgfältig prüfen, dass durch eine Versickerung des Niederschlagswassers auf einem privaten Grundstück keine Beeinträchtigungen entstehen, denn einem privaten Grundstückseigentümer kann nicht eine Versickerung auf dem privaten Grundstück aufgegeben werden, die im Endergebnis nicht funktioniert. In diesem Zusammenhang **hat der Bundesgerichtshof (BGH) bereits mit Urteil vom 12.06.2015 – V ZR 168/14 –)** einem Grundstückseigentümer **einen Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB** gegen Nachbar-Grundstückseigentümer zuerkannt, wenn dieser das Niederschlagswasser auf seinem Grundstück versickert und das Sickerwasser auf sein Nachbargrundstück übertritt und dort zu Nässeschäden führt. Hinzu kommt, dass für die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem privaten Grundstück eine **wasserrechtliche Erlaubnis (§§ 8 ff. WHG)** der zuständigen Wasserbehörde erforderlich sein kann und jedenfalls die Art und Weise der Versickerung **im Interesse des Grundwasserschutzes nicht im Belieben des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin steht (so jedenfalls: OVG NRW, Beschluss vom 15.06.2018 – Az.: 20 A 652/17 –)**.

4.1.3 Entwässerungsgesuch (= Entwässerungsantrag)

Der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Kanalisation und die Zuführung von Abwasser dürfen grundsätzlich erst nach **Zustimmung** durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde erfolgen. Dieses **sog. Entwässerungsgesuch** ist – soweit es in der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung vorgegeben wird - ein Antrag, welcher an die Gemeinde in ihrer Funktion als Trägerin der Abwasserbeseitigungspflicht zu stellen ist. Das Entwässerungsgesuch dient dazu, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss an die öffentliche Abwasserkanalisation unter Beachtung der satzungsrechtlichen Vorgaben hergestellt wird.

Eine **Baugenehmigung** hat jedenfalls laut dem OVG NRW (Beschluss vom 14.4.2011 – Az.: 15 A 592/11 –) grundsätz-

© Mstockpics - Fotolia.com

lich **keine Konzentrationswirkung** mit Blick auf die Beseitigung des Schmutzwasser- und Niederschlagswassers von einem privaten Grundstück, d.h. grundstücksbezogene Entwässerungsfragen sind auf der Grundlage der Abwasserbeseitigungssatzung mit der Gemeinde gesondert zu klären. Insoweit dient die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde auch dazu, die Funktionstüchtigkeit der öffentlichen Abwasseranlage zu schützen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 09.11.2021 – Az. 15 A 3422/19 – zur Einbaupflicht von Fettabscheidern; OVG NRW, Urteil vom 14.12.2017 – Az.: 15 A 2315/16 – zur Vorreinigungspflicht bei der Einleitung von Straßenoberflächenwasser).

Mit einem Entwässerungsgesuch können unterschiedliche Unterlagen eingefordert werden. Neben einer Baubeschreibung, einem Übersichtsplan (Maßstab 1:5.000) und einem Lageplan sowie gegebenenfalls Schnitte mit der Grundstücksentwässerung (Maßstab 1:100 oder Maßstab 1:500), können etwa bei einer Begrenzung der Einleitungsmenge von Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal, weitere Unterlagen eingefordert werden (vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 15.09.2021 – 1 ME 100/21 -).
Wenn eine solche Einleitungsbeschränkung in der Abwasserbeseitigungssatzung geregelt wird, kann es zugleich sinnvoll sein, eine **Regenwassernutzungsanlage** zu betreiben, wenn ohnehin das Niederschlagswasser nur gedrosselt dem öffentlichen Kanal zugeführt werden darf.

Darüber hinaus sollte in bestimmten Fällen ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 mit dem Entwässerungsgesuch eingefordert werden.

Beseitigung des Regenwassers über eine Versickerungsanlage	**Begrenzung der Einleitungsmenge für Regenwasser**
Bodengutachten mit Nachweis der Versickerungseignung	*Nachweis der Drosselwassermenge und Berechnung der Regenwasserrückhaltung nach dem Arbeitsblatt A 117*
Versickerungsnachweis nach dem Arbeitsblatt A 138	*Lageplan mit Darstellung der Lage der Regenwasserrückhaltung Maßstab 1:100 oder Maßstab 1:500*
Lageplan mit Darstellung der Lage der Versickerungsanlage mit Abstandsflächen M 1:100 oder 1:500	*Schnitt durch die Regenrückhaltung*

4.1.4 Überflutungsnachweis

Eine Entwässerungsanlage ist nach der DIN 1986-100 so zu bemessen, dass ein ausreichender Schutz vor unplanmäßiger Überflutung auf dem Grundstück sichergestellt ist. Dieser Schutz kann durch die Schaffung von Retentionsräumen und einer kontrollierten schadlosen Überflutung des Grundstücks vorgenommen werden. Retentionsräume können durch Mulden, Hochborde und technische Bauwerke (Becken) geschaffen werden. Zu beachten ist, dass eine Ableitung auf öffentliche Flächen (Straßen) oder Nachbargrundstücke nicht zulässig ist (DIN 1986-100, Abschnitt 5.3.1).

Die Sicherheit gegen Überflutung kann durch den sogenannten Überflutungsnachweis rechnerisch nachgewiesen werden.

Nach Abschnitt 14.9.2 der DIN 1986-100 sollte für Grundstücke mit einer abflusswirksamen Fläche > 800 m^2 der Überflutungsnachweis mit einem mindestens 30-jährigem Regenereignis geführt werden. Da es sich bei der Jährlichkeit um eine Mindestangabe handelt, solle bei besonderen Gefahrenlagen (z.B. bei kritischer Infrastruktur wie Krankenhäuser, Seniorenheime Schulen oder Kindergärten) die maßgebliche Jährlichkeit mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt werden und ggf. eine Jährlichkeit größer als 30 Jahre gewählt werden (DIN 1986-100 Abschnitt 14.9.3).

Liegt der Anteil der befestigten Flächen an der Fläche des Gesamtgrundstücks über 70 % sollte der Überflutungsnachweis mit einem 100-jährigem Regenereignis durchgeführt werden.

Bei Grundstücken mit abflusswirksamen Flächen > 200 ha sollten die Überflutungsnachweise mit Abflusssimulationsmodellen entsprechend DWA-A 118 mit Abflusssimulationsmodellen durchgeführt werden. Die Aufgabe des Überflutungsnachweises obliegt grundsätzlich dem Planer der Grundstücksentwässerung.

Eine Nachweispflicht für einen Schutz gegen Überflutung oder für eine kontrollierte schadlose Überflutung ist laut DIN 1986-100 für Grundstücke mit einer abflusswirksamen Fläche < 800 m^2 nicht geboten. Dies kann aber durch Vorgaben der Behörde oder des Kanalnetzbetreibers auch für Grundstücke mit kleinerer abflusswirksamer Fläche im Entwässerungsgesuch und der Entwässerungssatzung vorgeschrieben werden.

Empfehlenswert ist der Überflutungsnachweis auch bei Grundstücken mit abflusswirksamen Flächen < 800 m^2. Dies kann und sollte individuell und auch auf der Basis von Starkregengefahrenkarten und hydraulischen Berechnungen des Generalentwässerungsplan entschieden werden. Diese geben frühzeitig Hinweise auf die Gefahr von Überflutungen in Folge von Starkregenereignissen und hydraulischen Auslastungsdefiziten in der örtlichen Kanalisation.

4.1.5 Exkurs: Straßenoberflächen-Entwässerung

Mit Blick auf die Straßenoberflächenentwässerung ist zu beachten, dass Straßenoberflächenwasser nicht auf private Anliegergrundstücke geleitet werden und dort zu Schäden führen darf, denn zum ordnungsgemäßen Betrieb einer Straße gehört auch eine ordnungsgemäße Straßenoberflächenentwässerung (BVerwG, Beschluss vom 22.02.2018 – Az.: 9 B 6.17 -; BGH, Urteil vom 21.11.2013 – III/ZR 113/13 –). Der Straßenbaulastträger als Betreiber der Straße haftet hier für Schäden aus Amtshaftung (§ 839 BGB, Art. 34 GG; vgl. BGH, Urteil vom 21.11.2013 – Az.: III ZR 113/13; OLG Dresden, Urteil vom 31.07.2013 – Az.: 1 U 1156/11 -). Alternativ besteht ein öffentlich-rechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch gegen den Straßenbaulastträger (so: VG Aachen, Urteil vom 06.12.2017 – Az.: 6 K 1298/12 -) oder ein Beseitigungsanspruch aus § 1004 BGB i. V. m. § 37 Abs. 1 WHG oder i. V. m. §§ 27, 29 Nachbarrechtsgesetz NRW (so: LG Wuppertal, Urteil vom 05.07.2022 - Az.: 1 O 361/20 – nicht rechtskräftig - Nachinstanz: OLG Düsseldorf – Az.: I-9 U 92/22), denn bei dem Bau von Straßen hat der zuständige Straßenbaulastträger auch die Regeln der Wasserwirtschaft zu beachten (so: BGH, Urteil vom 31.10.2019 – III ZR 64/18 – Rz. 16 ff. der Urteilsgründe; BGH, Urteil vom 09.05.2019 – III ZR 388/17).

4.1.6 Baugenehmigungsverfahren und Bauüberwachung

Das Bauordnungsrecht regelt die öffentliche Sicherheit und Ordnung von Gebäuden und baulichen Anlagen, also den baupolizeilichen Umgang mit Bausubstanz und ist eine Angelegenheit der Länder, die einzelne Landesbauordnungen erlassen. Es gibt die **Muster-Bauordnung (MBO)**, eine Standard- und Mindest-Bauordnung, die von den Sachverständigen der Arbeitsgemeinschaft für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Bundesländer (ARGEBAU) ausgearbeitet und stetig aktualisiert wird. Die Regelungen der Bauordnungen der einzelnen Bundesländer können von der MBO abweichen, **sodass jeweils die einschlägigen Landesbauordnungen nur als Rechtsgrundlage herangezogen werden können**.

Bauordnungsrechtliche, also baupolizeiliche Möglichkeiten zur Minderung von Gefahren aus Klimafolgen wurden bereits in den Handlungsoptionen (s. in dieser Broschüre zur Einordnung von Gefahren, S. 14) aufgeführt.

Mit Veränderungssperren oder Zurückstellungen nach §§ 14 und 15 BauGB kann durch die Bauaufsichtsbehörde nach der Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens die Erteilung einer Baugenehmigung verhindert, oder mindestens verzögert werden. Es können Nebenbestimmung zur Vermeidung oder Minderung von konkreten Gefahren in die Baugenehmigung aufgenommen und zum Objektschutz können Hinweise gegeben werden.

Die Kommune erhält meist Kenntnis von Vorhaben zu Neubauten, Änderungen oder Nutzungsänderungen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen über die eingehenden Bauanträge. Viele Bauvorhaben, die zu Fragen der Klimafolgenanpassung relevant sein können, sind jedoch nach verfahrensfrei gestellt (vgl. § 61 Musterbauordnung). Die Problematik betrifft z.B. baugenehmigungsfreie überdachte Stellplätze und Garagen, Terrassenüberdachungen, Mauern und Einfriedungen, private Brücken und Durchlässe, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie viele Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung (die Größenordnungen der Vorhaben und die sonstigen Regelungen der Bauordnungen der einzelnen Bundesländer sind unterschiedlich). Diese baulichen Anlagen führen zu größerer Versiegelung von Grundstücken, als in ursprünglichen Planungen angenommen. Mauern oder Aufschüttungen können ohne Kenntnis der Kommune die prognostizierten Wasserabläufe beeinflussen.

Es kann außerdem in Gebieten für die ein Bebauungsplan vorliegt Bauvorhaben geben, die von der Genehmigungspflicht freigestellt sind (vgl. § 62 MBO). Dabei zeigt die Bauherrenschaft der Gemeinde ein Bauvorhaben an, ein Baugenehmigungsverfahren wird jedoch nur in Einzelfällen durchgeführt. In Gefahrengebieten und bei Bebauungsplänen mit komplexen Festsetzungen zur Klimafolgenanpassung kann es für die Gemeinde sinnvoll sein - soweit in den einschlägigen Landesbauordnungen vorgesehen - zu erklären, dass ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt und die Übereinstimmung des Bauantrags mit den Festsetzungen des Bebauungsplans geprüft werden soll (vgl. § 62 Abs. 2 MBO).

Sofern ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt und eine Baugenehmigung erteilt wird, kann die Bauaufsichtsbehörde die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten im Rahmen der Bauüberwachung überprüfen (vgl. § 81 MBO). Das bundesweite Bauplanungsrecht sieht die Erhebung eines Bußgeldes für die in § 213 BauGB aufgeführten Tatbestände vor. Im Rahmen der Klimafolgenanpassung sind insbesondere Verstöße gegen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB relevant – wer Bepflanzungen mit Pflanzbindung beeinträchtigt oder zerstört handelt ordnungswidrig.

4.2 Bestandsschutz und Entschädigung

Wird ein bereits bebautes Gebiet mit einem Bebauungsplan überplant, löst dieser keine Anpassung der bestehenden baulichen Anlagen und Gebäude an die Festsetzungen der neuen Planung aus. Vielmehr bestimmen die Inhalte und Festsetzungen der Bebauungspläne die Zulässigkeit **zukünftiger Bauvorhaben** im Gebiet. Gebäude, die zulässigerweise errichtet wurden, d.h. die die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden rechtlichen Vorschriften einhalten und für die (sofern erforderlich) eine Baugenehmigung vorliegt, genießen **Bestandsschutz**. An sie dürfen keine weiteren Anforderungen gestellt, oder Aktualisierungen gefordert werden. Sofern jedoch konkrete Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere für Leben und Gesundheit der Nutzenden des Gebietes oder von Teilbereichen offenbar werden nicht mehr erfüllt sind, kann es im Einzelfall möglich sein, über ordnungsbehördliche Maßnahmen der Bauaufsichtsbehörde die Bestandsbauten anzupassen oder Nutzungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen zu untersagen (vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 17.01.2023 - Az.: 1 LA 20/22 – zur Rechtmäßigkeit einer bauordnungsrechtlichen Beseitigungsverfügung bezogen auf ein Stein- und Schottergarten).

Dennoch sind die Einzelfälle individuell und sorgfältig rechtlich zu prüfen. Der Entzug bereits gewährter Bau- und Nutzungsrechte auf Grundstücken kann sowohl im Bauplanungs- wie im Bauordnungsrecht Entschädigungs- und/oder Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.

In **§§ 39 ff. BauGB ist das sog. Planungsschadensrecht** geregelt. Danach kann die Gemeinde bei Änderung oder Aufhebung der **Festsetzung eines Bebauungsplans**, die zu der Einschränkung oder Aufhebung der Bebaubarkeit eines Grundstücks führen, **Entschädigungsansprüchen ausgesetzt sein**. Solche Entschädigungs-/Übernahmeansprüche bestehen danach trotz (vormals) rechtmäßigem Verwaltungshandeln. **Allerdings ist die Kennzeichnung keine**

bauplanungsrechtliche Festsetzung im Sinne des § 9 Abs. 1 BauGB (vgl. Mischang/Reidt in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Aufl. 2022, § 9 BauGB Rz. 228; Queitsch in: Wellmann/Queitsch/Fröhlich, WHG, 2. Aufl. 2019, § 72 WHG Rz. 76).

Gemäß § 39 BauGB entsteht der sog. Vertrauensschaden, sofern der/die Nutzungsberechtigte im berechtigten Vertrauen auf den Bestand eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans Vorbereitungen für die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten getroffen hat, die sich aus dem Bebauungsplan ergeben, soweit die Aufwendungen durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplans an Wert verlieren. In diesem Fall hat die Grundstückseigentümerinnen und der Grundstückseigentümer einen Entschädigungsanspruch gegenüber der planenden Kommune. Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 13 BauGB sind u.a. Vermögensnachteile, die durch die Festsetzung für die Regelung des Wasserabflusses entstehen, zu entschädigen. Allgemein entsteht bei jeder Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung (§ 42 BauGB) eine Entschädigungspflicht, sofern die zulässige Nutzung die Qualität einer eigentumsähnlichen Rechtsposition hat (Jäde in Jäde/Dirnberger/Weiß: Kommentar zum BauGB/BauNVO, 8. Aufl. 2016, § 39, Rdnr. 20; Runkel in: Ernst/Zinkahn/Blienberg/Krautberger, BauGB, Kommentar, § 42 BauGB Rn. 4). Für die Beurteilung der Frage, ob ein **Entschädigungsanspruch des Nutzungsberechtigten besteht**, ist stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich, bei der vorangegangene wasserrechtliche Entscheidungen oder tatsächliche Überflutungsgefährdungen, die ggf. die Planänderung (mit-)veranlasst haben, bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung zu berücksichtigen sein werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, wie lange der Bebauungsplan schon besteht. In den ersten sieben Jahren werden strengere Anforderungen gestellt, d.h. die Entschädigung kann hier deutlich höher ausfallen als bei Planänderungen oder -aufhebungen, die weitaus ältere Bebauungspläne betreffen:

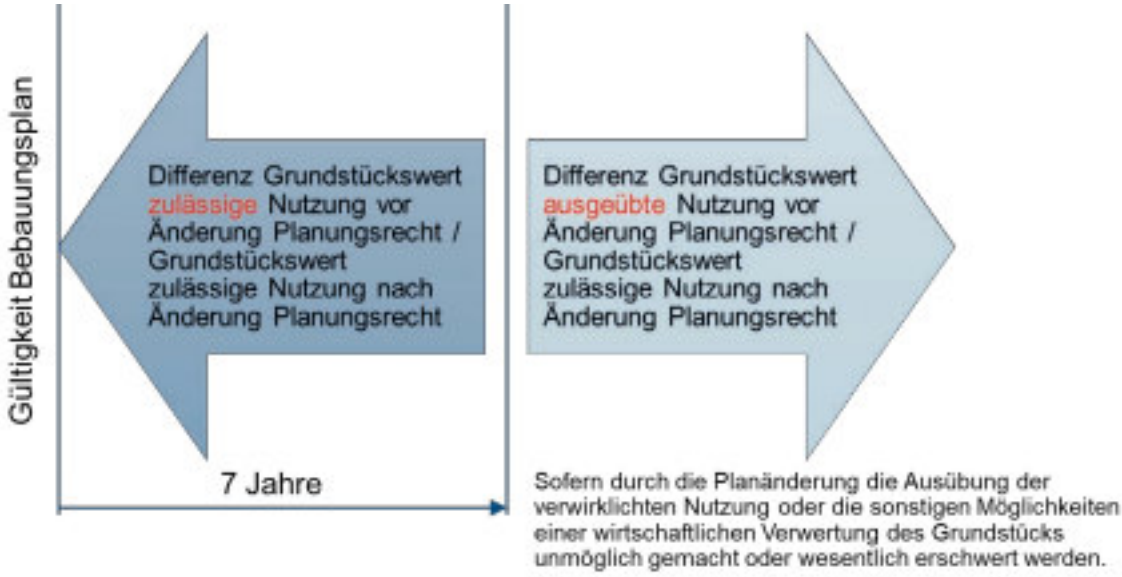

Abbildung 4: Entschädungsansprüche § 42 Abs. 2 / 3 BauGB

Soweit eine unbebaute, bisher nicht überplante Fläche (§§ 34, 35 BauGB) erstmalig überplant wird, scheiden Planungsschadensansprüche nach den §§ 39 ff. BauGB in der Regel aus. Bei der erstmaligen Überplanung bereits bebauter Flächen kann sich ein Entschädigungsanspruch aus § 42 Abs. 3 BauGB ergeben, soweit eine nicht nur unerhebliche Wertminderung eintritt.

Gemäß § 179 BauGB kann die Kommune die Eigentümerin und den Eigentümer sogar verpflichten, zu dulden, dass eine bauliche Anlage ganz oder teilweise beseitigt wird, wenn sie […] den Festsetzungen eines Bebauungsplans nicht entspricht und ihnen nicht angepasst werden kann. […]. Dies gilt auch für die Wiedernutzbarmachung von dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen. Der Eigentümer darf die Beseitigung auch selbst vornehmen. Die Beseitigung von Wohngebäuden darf allerdings nur vollzogen werden, wenn Ersatzwohnraum für die Bewohner zur Verfügung steht. Geschäftsräume müssen durch geeignete Räume unter zumutbaren Bedingungen ersetzt werden. Vermögensnachteile sind zu entschädigen, für Vermögensvorteile besteht eine Kostenerstattungspflicht des Eigentümers. Die Übernahme des Grundstücks kann verlangt werden.

5 FAZIT

© AdobeStock_evannovostro

Die zunehmenden klimawandelbedingten Starkregenereignisse und Hitze-, bzw. Dürreperioden erfordern ein Umdenken in der Bauleitplanung. Wo in den letzten Jahren die gestalterische Steuerung und infrastrukturelle Erschließung im Vordergrund stand, muss der Fokus zunehmend auf eine gefahrenmindernde und sicherheitsrelevante Planung gelegt werden. Dazu muss die Eignung von Flächen für eine Bebauung und Nutzung hinsichtlich möglicher Klimafolgen kritisch überprüft werden.

Mögliche Gefährdungen müssen mit den politischen Gremien, den Investoren und anderen Akteuren frühzeitig ergebnisoffen diskutiert werden, um ggf. Maßnahmen zur langfristigen Gefahrenminderung zu vereinbaren. Dabei darf auch ein Verzicht oder eine drastische Einschränkung der Bebauung kein Tabu sein.

Vor diesem Hintergrund werden detaillierte Planung und hohe Fachkompetenz, in den kommunalen Planungsämtern immer wichtiger. Bauleitplanverfahren müssen so gesteuert werden, dass zu einem sehr frühen Zeitpunkt im Planungsprozess die Gefahren durch Klimafolgen (Starkregen, Hitze und Dürre) erkannt und bewertet werden. Als Grundlage zur Identifikation von Gefahren dienen, neben den tatsächlichen Erfahrungen, vor allem Starkregengefahrenkarten und Klimaanalysen sowie Klimaanpassungskonzepte.

Diese Fachinformationen müssen richtig interpretiert werden, damit sie zu passenden planerischen Lösungen führen, was innerhalb der Kommune und ggf. auch darüber hinaus eine fachübergreifende vertrauensvolle und lösungsorientierte Zusammenarbeit erfordert. Somit spielt bei der klimaangepassten Planung auch die Organisation der Verwaltung eine entscheidende Rolle.

Klimaanpassungsmanager können die Ausrichtung und die Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen anstoßen und dabei unterstützen diese in einen kontinuierlichen Prozess zu überführen. Idealerweise sollten alle Projekte bzw. Maßnahmen der Stadtplanung, Verkehrsflächen-, Grün- und Freiflächenplanung sowie der Stadtentwässerung an den Zielen der Klimafolgenanpassung (und des Klimaschutzes) ausgerichtet werden.

Dabei liegt im entscheidenden Übergang von der konzeptionellen Ebene zur Umsetzung von Maßnahmen die größte Herausforderung. Zwar ist der rechtliche Rahmen, in dem die Stadtplanung die Klimafolgenanpassung und den Klimaschutz gestalten muss bisher eng gefasst, jedoch bieten sich auch im bestehenden Bau- und Planungsrecht zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten. Diese Möglichkeiten gilt es angesichts des hohen Anpassungsdrucks zu nutzen.

6 WEITERFÜHRENDE LINKS UND INFORMATIONEN

© Brad Pict- Fotolia.com

- Klima-Check in der Bauleitplanung Checkliste Klimaschutz und Klimafolgenanpassung
- Satzungsbeispiele Förderung Dachbegrünung / Entsiegelung etc.
- Musterentwässerungssatzung
- „Anpassung an den Klimawandel in Stadt und Region – Forschungserkenntnisse und Werkzeuge zur Unterstützung von Kommunen und Regionen" – Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, Bonn, 2016
- Baurechtliche Handlungsanleitung zum Wiederaufbau an derselben Stelle sowie zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz, MHKBG NRW 18.11.2021
- *https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/2022_uba-fachbroschuere_kra_auf_kommunaler_ebene.pdf*
- *https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/Klimafolgenanpassung_in_der_raeumlichen_planung_praxishilfe_02-2020.pdf*
- *https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/220905_Difu_MUNV_Klimafolgenanpassungs-Check_barrierefrei.pdf*
- Queitsch, Peter Wasserrecht – Schwerpunkt: Hochwasserschutz, Haftungsrecht, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, 1. Aufl. 2020

Kontakt
Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 43077-0
Telefax: 0211 43077-22

Ihre Ansprechpartner/Ihre Ansprechpartnerin:
Nadine Appler – Abteilung Recht
Dr. Jan Echterhoff – Abteilung Technik und Umwelt
Andrea Murauer – Abteilung Technik und Umwelt
Stefan Vöcklinghaus – Abteilungsleitung Technik und Umwelt
Dr. jur. Peter Queitsch - Geschäftsführer

BISHER IN DIESER REIHE ERSCHIENEN

No. 170	Nachhaltigkeit in der Wirtschaftsförderung	04/2023
No. 169	Klimaschutz und Klimaanpassung	10/2022
No. 168	Bewegung in der Stadt	09/2022
No. 167	Das neue Baulandmobilisierungsgesetz	04/2022
No. 166	Hitze, Trockenheit und Starkregen	01/2022
No. 165	Wasserstoff im kommunalen Einsatz	12/2021
No. 164	Friedhöfe im Wandel der Zeit	12/2021
No. 163	Auslaufende Konzessionsverträge	09/2021
No. 162	Bevölkerungsschutz in Städten und Gemeinden	08/2021
No. 161	Bundeswehr und Kommunen	08/2021
No. 160	Kommunale Außenbeleuchtung – draußen wird es digital	08/2021
No. 159	Freibäder in Kommunen	07/2021
No. 158	Förderung des Radverkehrs in Städten + Gemeinden	04/2021
No. 157	Kommunen innovativ	11/2020
No. 156	Infobaukasten Mobilfunk	10/2020
No. 155	Insektenfreundliche Kommune	10/2020
No. 154	Deutsche und Türkische Integrationskonzepte in KommunenIntegration als gesamtgesellschaftlicher Auftrag	09/2020
No. 153	Kommunen gestalten Ernährung – Neue Handlungsfelder nachhaltiger Stadtentwicklung	1/2020
No. 152	Einsatz von Gasbussen im ÖPNV – Ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung	9/2019
No. 151	EU-Beihilfenrecht in der kommunalen Praxis	6/2019
No. 150	Vielfalt leben – Anregungen und Praxisbeispiele für das Älterwerden und Teilhaben im Quartier	3/2019
No. 149	Wasser in der Stadt – Planungsinstrumente, Risikomanagementsysteme und Entwicklungskonzepte aus der BMBF-Fördermaßnahme ReWaM	1/2019
No. 148	Mobilfunk – Gestern-Heute-Morgen	6/2018
No. 147	Bezahlbaren Wohnraum schaffen – Kommunale Instrumente der Baulandmobilisierung	3/2018
No. 146	Genossenschaften und Komunen – Erfolgreiche Partnerschaften	1/2018
No. 145	Elektromobilität bei kommunalen Nutzfahrzeugen – Einsatzfelder, Anwendungsbeispiele und vergaberechtliche Anforderungen	11/2017
No. 144	Auslaufende Konzessionsverträge – Ein Leitfaden für die kommunale Praxis – 3. Auflage	10/2017

Diese und frühere Dokumentationen stehen im Internet unter www.dstgb.de > Publikationen zum Download zur Verfügung.

DStGB
Deutscher Städte- und Gemeindebund
www.dstgb.de

Marienstraße 6 · 12207 Berlin
Telefon 030 77307-0
Telefax 030 77307-200
dstgb@dstgb.de
www.dstgb.de

© 2023 – ein Produkt der DStGB Dienstleistungs GmbH